

Das
preußische gemeine und provinzielle
K i r c h e n r e c h t
für das
Geltungsgebiet des allgemeinen Landrechts
zusammengestellt
und nach den Grundsätzen der obersten Kirchen-,
Verwaltungs- und Spruchbehörden
erläutert
von
L. v. Meier,
Königl. Preuß. Regierungsrath und Justitiarius.

B e r l i n.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1868.

V o r w o r t.

Ohne den hohen Werth dogmatischer Bearbeitungen einzelner Rechtsmaterien zu verkennen, hat der Verfasser doch an sich selbst wie an seinen Fachgenossen die Erfahrung gemacht, daß dem Praktiker bei seiner täglichen Berufsarbeit ein Handbuch, welches die auf eine Rechtsmaterie bezüglichen Gesetze und Verordnungen in systematischer Zusammenstellung nach ihrem Wortlaute enthält und dieselben durch die von den höchsten Gerichtshöfen und den Centralbehörden ausgesprochenen Grundsätze erläutert, bessere Dienste leistet. Wenn in irgend einem Gebiete des Preussischen Rechts ein derartiges vollständiges und übersichtliches Handbuch ein dringendes Bedürfnis ist, so ist dies zweifellos im Gebiete des Kirchenrechts der Fall, welches seit der Emanation des allgemeinen Landrechts vielfache, sehr erhebliche Veränderungen und Erweiterungen durch Gesetze, Allerhöchste Erlasse und Verordnungen der höchsten Kirchen- und Staatsverwaltungsbehörden erfahren hat, in welchem neben

den allgemeinen Gesetzen eine Menge tief eingreifender provincialrechtlicher Bestimmungen Geltung haben, und für welches zur richtigen Auffassung der gesetzlichen Vorschriften und zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen ein reiches Material von Erkenntnissen der höchsten Gerichtshöfe und von Erlassen der Centralbehörden sich angesammelt hat. Die vorhandenen derartigen Handbücher des Preussischen Kirchenrechts entsprechen theils nicht den an sie zu stellenden Anforderungen, theils sind sie veraltet, und dürfte daher das Unternehmen des Verfassers, ein solches Handbuch zu bearbeiten, nicht unberechtigt erscheinen. Der Verfasser giebt sich vielmehr der Hoffnung hin, in demselben den Verwaltungsbeamten und Geistlichen wie den Richtern und Rechtsanwälten ein erwünschtes Hülfsmittel darzubringen.

Bei dem großen Umfange des vorhandenen Materials glaubte der Verfasser, sich auf das Geltungsgebiet des allgemeinen Landrechts beschränken zu müssen; auch konnte derselbe nur die wichtigsten der zahlreichen Königlichen Ordres und Erlasse der Centralbehörden vollständig, aus den übrigen dagegen und den Entscheidungen der Gerichtshöfe: des Obertribunals, des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, nur den wesentlichen grundsätzlichen Inhalt aufnehmen. Er glaubt jedoch, daß ungeachtet dieser letzteren Beschränkung durch die wissenschaftliche Verarbeitung des Materials, und da die leicht zugänglichen Quellen überall angegeben worden, die praktische Brauchbarkeit des Werks eher gewonnen als verloren hat. Die Circular-

Verordnungen der Provinzialbehörden, Ober-Präsidien, Konsistorien und Bezirksregierungen haben, wenn sie von allgemeinem Interesse, auch gebührende Berücksichtigung gefunden.

Als am meisten dem Zwecke des Buches entsprechend erschien die Anordnung des Stoffes in der Form von fortlaufenden Noten zu dem Texte des elften Titels zweiten Theils des allgemeinen Landrechts. Diese Noten enthalten nicht nur die von den Centralbehörden und obersten Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätze über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen nebst den eignen Ausführungen des Verfassers, sondern auch die auf das Kirchenrecht bezüglichen Vorschriften aus anderen Titeln des Landrechts, z. B. aus dem Gesellschaftsrechte, dem Eherechte, der Lehre vom Nießbrauche, sowie aus der allgemeinen Gerichtsordnung, dem Strafgesetzbuche, der Konkursordnung u. s. w., desgleichen die später ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, insbesondere auch die Ausführungsverordnungen der Central-, bez. Provinzialbehörden, endlich die provinzialrechtlichen Bestimmungen.

Da das Streben des Verfassers dahin gerichtet war, bei möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit lediglich eine getreue Darstellung des gegenwärtig geltenden Rechts und der noch in Geltung befindlichen Verwaltungsvorschriften zu geben, so hat er alles Veraltete ausgeschieden und nur im landrechtlichen Texte auch die antiquirten oder aufgehobenen Paragraphen, jedoch mit Einschließung durch Klammern, wörtlich aufgenommen.

Als besonderer Anhang ist der Vollständigkeit wegen die Militär-Kirchenordnung beigegeben. Ein chronologisches und ein Sachregister werden den Gebrauch des Werks wesentlich erleichtern.

Königsberg im Mai 1868.

Th. Meier.

Erklärung der Abkürzungen.

AMl.	= Amtsblatt.
AE.	= Allerhöchster Erlass.
AGE.	= Erkenntniß des Appellationsgerichts.
AGO.	= Allgemeine Gerichtsordnung.
Altst.	= Altensätze aus der Verwaltung des evangelischen Ober-Kirchenraths, Band 1 Heft 1—7, Band 2, Band 5, Band 1 A, aus der Verwaltung der evangelischen Ministerialabtheilung.
ALH.	= Allgemeines Landrecht.
Ann.	= v. Ramm, Annalen der Preuß. inneren Staatsverwaltung. Berlin 1817—1839.
AD.	= Allerhöchste Ordre.
I. C. C. A.	= Codex Augustanus, prima Continuatio.
CEd.	= Cirkular-Erlass des.
CEd.	= Cirkular-Rescript des.
Decl.	= Deklaration.
Detr.	= Dekret.
Dep. D.	= Depostal-Ordnung.
Ed.	= Edikt.
E. d.	= Erlass des.
Entsch.	= Entscheidungen des Ober-Tribunals. Band 1—57.
Erg.	= Ergänzungen und Erläuterung der Preussischen Rechtsbücher. Breslau.
G.	= Gesetz.
Gen. B.	= General-Berordnung.
GGG.	= Entscheidung der Gesetzkommision.
GRH.	= Gemeinde-Kirchenrath.
GS.	= Gesetz-Sammlung.
Hyp. D.	= Hypotheken-Ordnung.
Jahrb.	= v. Ramm, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtsverwaltung. Berlin 1813—1844. 60 Bände.
JGBl.	= Centralblatt für Preuß. Juristen. Berlin 1837—1842.
JMBl.	= Justiz-Ministerialblatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin 1839—1867.
JMH.	= Rescript oder allgemeine Verfügung des Justizministers.
Inst.	= Instruktion.
KGE.	= Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
Kirch. D.	= Kirchen-Ordnung.
Klein, Ann.	= Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. 26 Bände. Berlin 1788—1809.

Rd.	= Rabinetsordre.
Roul. D.	= Konkurs-Ordnung.
Ronst.	= Konsistorium.
Landt. Absch.	= Landtagsabschied.
L. Gem. D.	= Landgemeinde-Ordnung.
Mand.	= Mandat.
Mater.	= Materialien zum allgemeinen Landrecht.
MinA.	= Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
MinF.	= Minister der Finanzen.
MinG.	= Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
MinJ.	= Minister des Innern.
MinK.	= Minister des königlichen Hauses.
MinK.	= Kriegsminister.
MinL.	= Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
MinS.	= Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Myt. C. C. M.	= Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum.
N.	= Note.
N. C. C.	= Novum corpus constitutionum Borussiae-Brandenburgien-sium, praecipue Marchicarum. Tom. I—XIII.
OKK.	= Oberkirchenrath.
O. Präj.	= Ober-Präsident.
Opp., Rechtsp.	= Oppenhoff, die Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen. Band 1—7.
Ord. Clem.	= Ordinatio Clementina v. 28. August 1715, renovata 15. Februar 1740.
OTrG.	= Erkenntniß des Ober-Tribunals.
Paderb. Beitr.	= Beiträge zum Preussischen Kirchenrecht. Paderborn 1855.
Pat.	= Patent.
PlB.	= Plenarbeschluß des Ober-Tribunals.
Präj.	= Präjudiz des Ober-Tribunals.
Präj. Samml.	= Präjudizien-Sammlung des Ober-Tribunals.
Prov. R.	= Provinzialrecht.
Publ.	= Publikandum.
Rabe	= Rabe, Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen. Band 1—13, Band 1 in 7 Abtheilungen.
Rb.	= Rescript des.
Rechtsf.	= Rechtsfälle aus der Praxis des Ober-Tribunals. Band 1—4.
Reg.	= Regierung.
Regl.	= Reglement.
Regul.	= Regulativ.
Ref. Ref.	= Refurs-Resolut.
Reg.	= Gesetz.
RKCh.	= Erkenntniß des Revisionskollegiums für Landeskultursachen.
Simon, Rechtsp.	= Simon, Rechtsprüche der Preuss. Gerichtshöfe. Band 1—4.
StM. Besch.	= Beschluß des Staatsministeriums.
StD.	= Städte-Ordnung.
Str., Arch.	= Striethorst, Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis des Ober-Tribunals. Band 1—69.
V.	= Verordnung.
Verf. Urf.	= Verfassungsurkunde.
Visit. D.	= Visitationsordnung.
WBl.	= Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung. Jahrg. 1840—1867.
WGB.	= Stiehl, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung. Jahrg. 1859—1867.
Zeitschr. f. LKCh.	= Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung. Bd. 1—18.

Inhalts-Verzeichniß.

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

Zweiter Theil. Elfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

	Seite
Einleitende Bemerkungen über die Geltung des landrechtlichen Kirchenrechts, das kanonische Recht, die Provinzialrechte, Gewohnheiten und Observanzen, über das System des landrechtlichen Kirchenrechts.	1
Allgemeine Grundsätze.	1
Vom häuslichen Gottesdienste.	6
Vereinsgesetz v. 11. März 1850.	7
Religionsgesellschaften.	11
Kirchengesellschaften.	11
Geistliche Gesellschaften.	12

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz.	12
Unerlaubte Kirchengesellschaften.	12
Oeffentlich ausgenommene.	13
Geduldete.	14
Generalkoncession der Alt-Lutheraner v. 23. Juli 1845.	15
Verhältniß der Kirchengesellschaft gegen den Staat.	17
Sonn- und Festtagsheiligung.	20
Verhältniß der Kirchengesellschaft gegen andere Kirchengesellschaften.	23
Verhältniß der Kirchengesellschaft gegen ihre Mitglieder.	25
Union.	25

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

Geistliche Mitglieder.	32
Erfordernisse derselben.	33
Instruktion über die theologischen Prüfungen v. 12. Februar 1799.	33
Zulassung von Ausländern.	50
Militärverhältnisse der Kandidaten.	51
Vestallung.	53
Rechte und Pflichten in Ansehung des Amtes.	55
Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten.	61
Nebenämter.	62
Vorrechte.	63

	Seite
Aufhören des geistlichen Amtes	68
Weltsliche Mitglieder	69
Rechtliche Folgen des Austritts aus der Kirchengesellschaft	69

Dritter Abschnitt.

Von den Oberen und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Von dem geistlichen Departement	72
Der evangelische Ober-Kirchenrath, Ressort-Reglement v. 29. Juni 1850	73
Von Bischöfen	75
Verhältniß derselben gegen den Staat	76
Regulative über die Regulirung desselben v. 1850—1852	76
Diöcesanrechte	79
Stellvertreter	80
Von auswärtigen Bischöfen	81
Synoden	81
Kreis- und Provinzial-Synoden in Westphalen	82
Kreis-Synoden in den 6 östlichen Provinzen. Akerh. Erlaß v. 5. Juni 1861, 5. April u. 21. Juni 1862, 13. Juni 1864	86
Kreis-Synoden in den 6 östlichen Provinzen. Geschäftsordnung v. 12. November 1861	89
Kreis-Synoden in den 6 östlichen Provinzen. Kreis-Synodalkassen, Akerh. Erlaß v. 15. Juni 1864	92
Kreis-Synoden in den 6 östlichen Provinzen. Instruction zur Verwaltung dieser Kassen v. 25. Juni 1864	93
Klassikal-Statut der Reformirten v. 19. Decembr. 1860	94
Protestantische Konsistorien	95
Ressort derselben und der Regierungen, Circular-Erlaß v. 1. Oktbr. 1847	95
General-Superintendenten, Instruction v. 21. Mai 1849	104
Mediat-Konsistorien	108
Superintendenten, Inspektoren und Erzpriester	109
Remunerationen derselben	110
Gehältsentzage v. 21. April 1832 für die Provinz Sachsen	111
Kirchen-Visitationen	114
General-Visitationen, Instruction v. 15. Februar 1854	116
Kirchenkollegia	120
Kirchenvorsteher	120
Presbyterien und Gemeinde-Repräsentationen in Westphalen	120
Gemeinde-Kirchenräthe in den 6 östlichen Provinzen. Gemeinde-Ordnung v. 29. Juni 1850	126
Gemeinde-Kirchenräthe in den 6 östlichen Provinzen. Akerh. Erlaß v. 27. Februar 1860	129
Gemeinde-Kirchenräthe in den 6 östlichen Provinzen. Geschäftsordnung v. 11. Juni 1860	130
Gemeinde-Beschlüsse, Repräsentanten, Convocirung der Gemeinden	132

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

Begriff des Kirchenvermögens	134
Verhältniß desselben gegen den Staat	135
Verhältniß desselben gegen die geistlichen Oberen	137
Kirchengebäude	137
Von Errichtung neuer Kirchen	138
Kirchengeräthschaften	139
Kirchhöfe	140
Geläute	143
Uebrigcs Vermögen	143
Geschenke und Vermächtnisse	144

	Seite
Gesetz v. 13. Mai 1833 über die Annahme derselben	144
Verwaltung des Kirchenvermögens	148
Veräußerung des Kirchenvermögens	148
Verpfändung des Kirchenvermögens	150
Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens	150
Verhältniß der Mitglieder	157

Fünfter Abschnitt.

Von Pfarochien.

Begriff	158
Errichtung und Grenzen	158
Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen	160
Separation der Pfarreien an Filialkirchen von denen an Mutterkirchen, U. v. 2. Mai 1811	161
Von auswärtigen Pfarochien	162
Wer zur Pfarochie gehöre	163
Exemtionen von der Pfarochie	168
Von vagirenden Distrikten und Einwohnern	170
Verlassung der Pfarochie	172
Aufhebung der Pfarochie	172
U. v. 13. Mai 1833 über erloschene Pfarochien und deren Vermögens- behandlung	172
Vom Simultaneo	173

Sechster Abschnitt.

Vom Pfarrer und dessen Rechten.

Begriff	174
Erfordernisse und allgemeine Pflichten desselben	174
Wahl des Pfarrers überhaupt	175
Insbesondere in Westphalen	175
Insonderheit bei Patronatskirchen	179
Bei Kirchen, welche keinen Patron haben	183
Votation	186
Präsentation	187
Devolutionsrecht	189
Ordination	190
Einweisung	191
Kosten dafür nach Provinzialrechten	192
Amtpflichten der Pfarrer	194
In Westphalen	194
Anweisung v. 9. April 1794	197
Katechumenen-Unterricht und Konfirmation	205
Schulaufsicht	205
Urlaub	206
Pfarrzwang	206
Stolgebühren	207
Eraungen	209
Eivilehe	209
Angebot	210
Einspruch	211
Vollziehung	212
Ebehindernisse	213
Ehescheidungsgründe	220
Ehescheidungsverfahren	220
Wiedervertrauung Geschiedener	221
Von Taufen	224
Von Begräbnissen	226

	Seite
Zeichenpässe	228
Beerbigung	230
Kirchenbücher	232
Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen	232
Was zu beobachten bei Eintragung der Taufen	233
Was zu beobachten bei Eintragung der Todesfälle	233
Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen	234
Duplikat des Kirchenbuchs	235
Kirchenzeugnisse	235
Vertretung des Pfarrers in seinem Amte	236
Kapelläne	237
Pfarrgehilfen	237
Niederlegung des Amtes	239
Emeritenfonds; provinzielle Reglements darüber	239
Bergehungen der Pfarrer	241
Insbesondere in Westphalen	241
Disciplinarvergehen und Verfahren	243
Nebengeistliche	246
Schiffs- und Gesandtschaftsprediger	247
Anstaltsgeistliche. Missionsprediger	247

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

Kirchenvorsteher	248
Rüster	250

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

Begriff	253
Erwerbung des Patronatrechts	254
Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf Juden ge- hörigen Gütern, B. v. 30. August 1816, § 3 G. v. 23. Juli 1857	257
Rechte und Pflichten des Patrons	258
Fiskalischer Patronatsfonds	258
Ausübung des Realpatronatrechts	260
Von mehreren Patronen	261
Aufhören des Patronatrechts	262
Patronatrechte der Stadtgemeinden	264

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Allgemeiner Grundsatz	265
Vermögensverwaltung der Märkischen Patronatskirchen, Instr. v. 6. August 1845, R.D. v. 11. Juli 1845	265
Art der Verwaltung	271
Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter	272
B. v. 24. Januar 1844, betreffend die Festsetzung und den Ersatz der Defecte. Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Schlesien, Edikt v. 14. Juli 1793	274
Verwaltung der Kirchenvorsteher in Ostpreußen, Instr. v. 24. Oktbr. 1801.	279
Von Kirchenkapitalien	283
Von Schulden der Kirche	287
Grundstücke	287
Prozesse	288
Vergleiche	291
Einkünfte	292

	Seite
Vermiethen und Verpachten der Grundstücke	292
Vermiethen der Kirchstellen	294
Ausgaben aus dem Kirchenvermögen	296
Rechnungslegung	296
Instruktion v. 15. Juni 1836	298
Bau und Vesserung der Kirchengebäude	302
Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues	308
Baubedingungen	311
Konstruktion der Kirchengebäude. Regulativ für evangelischen Kirchenbau.	315
Bau und Reparatur der Kirchen-Orgeln	318
Außerordentliche Königl. Gnaden-Unterstützungen zu Kirchenbauten	320
Woher die Kosten zu nehmen	322
Provinzialrechtliche Bestimmungen über die Kirchenbaulast	323
Insbesondere Beitragspflicht der Gutsbesitzer in Sachsen, B. v. 11. Novbr. 1844	326
Kirchenkollekten	337
Aufsicht über den Bau	339
Bau und Vesserung der Kirchhöfe	339
Unterhaltung des Geläutes	340

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre	341
Landdotationsfonds für evangelische Pfarreien in Schlesien, Statut v. 12. Mai 1855	342
Rechte desselben überhaupt	345
Nießbrauch des Pfarrers	346
Unterhaltung der Gebäude	348
Provinzialrechtliche Bestimmungen	349
Bau und Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, G. v. 21. Juli 1846.	351
Predigerwitwenhäuser	353
Unterhalt des Inventarii	354
Benutzung der Pfarräder	354
Benutzung des Pfarrwaldes	355
Von Pfarrbauern	357
Holzanfuhr in Preußen	357
Nutzung des Kirchhofs	357
Auseinandersehung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer	358
Provinzialrechtliche Bestimmungen	362
Insbesondere für die katholischen Geistlichen in Westphalen, B. v. 3. Juli 1843	363
Sterbequartal	365
Gnadenjahr	365
Wittwen-Kassen und Pensionen	369

Elfter Abschnitt.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.

Ablösbarkeit der geistlichen zc. Reallasten, G. v. 2. März 1850	373
Ablösbarkeit der geistlichen zc. Reallasten, G. v. 15. April 1857	390
Provinzialrechtliche Bestimmungen über Zehnten zc.	393
Ostpreußen Zus. 213 Prov. R. Gesetze v. 9. Mai 1854, v. 10. März 1864	393
Westpreußen, Prov. R. §§ 51—61	396
Pommern	397
Posen	397
Schlesien, G. v. 10. April 1865	397
Sachsen	399
Mark	400

	Seite
Westphalen	400
Grundsätze	400
Umfang des Zehntrechts	401
Erlösung desselben	402
Vom Großzehnten	403
Vom Neulande	404
Art der Entrichtung des Großzehnten	405
Vom Kleinzehnten	406
Vom Blutzehnten	407
Abkaffung des Personalzehnten	408
Vom Sachzehnten	408
Vom Geldzehnten	409
Von andern Pfarrabgaben	410

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

Säkularisation der geistlichen Güter und Klöster, Reichsdeputationshaupt-	
schluß v. 25. Februar 1803, §§ 34—37, 42, 52, 61, 65	411
Edikt v. 30. Oktober 1810	412
Begriff und Grundsätze	414
Geistliche Berrichtungen	414
Äußere Rechte in Beziehung auf den Staat	415
Äußere Rechte in Ansehung ihres Vermögens	415
Innere Verfassung	415
Versammlungen	416
Rechte des Vorstehers	417
Rechte des Kapitels bei vakantem Vorsteheramte	417
Wahl und Postulation	417
Kapitulation	419
Konfirmation	419
Konservation	420
Landesherrliche Approbation	420
Von Koadjutoren	421

Dreizehnter Abschnitt.

Von katholischen Domstiften und Kapiteln.

Katholische Domstifte und Kapitel in Preußen, Bulle de salute animarum	
v. 16. Juli 1821, konfirmirt durch Allerh. Erlass v. 23. August 1821.	421
Bestimmung der Domkapitel	423
Rechte derselben als für sich bestehender Korporationen	424
Beamte derselben	425
Verhältniß gegen den Bischof	425
Rechte des Kapitels während der Vakanz des Bisthums	426
Wahl des Bischofs	427

Vierzehnter Abschnitt.

Von Kollegiatstiften	428
--------------------------------	-----

Fünfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

Begriff	428
Geistliche Obere	428
Kapitel und Konvente	429
Klosterzucht	429
Aufnahme und Vergebung der Mitglieder	429

Sechzehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden	430
---------------------------------------	-----

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Kanonikis.

Begriff und Klassen derselben	430
Erfordernisse	431
Verleihung der Kanonikate	432
Devolutionsrecht	432
Recht der ersten Bitte	433
Resignation	433
Von mehreren Ordnungen der Kanonicorum	434
Von Kanonikaten, die an Unfähige verliehen werden	434
Zuwiefern eine Person mehrere Kanonikate besitzen könne	435
Vorbereitung zum Kanonikat	435
Aufnahme	435
Pflichten	435
Residenz	436
Bikarien	436
Äußere Rechte und Pflichten	437
Äußere Rechte und Pflichten, besonders in Ansehung der Präbenden	437
Von weltgeistlichen Frauenstiften	439

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande	439
Probefahr	440
Gelübde	440
Geistliche Obliegenheiten	441
Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahres	441
Von geistlichen Brautstiften	441
Äußere Rechte nach abgelegtem Gelübde	443
Äußere Rechte nach aufgehobenem Gelübde	444

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden	444
---	-----

Zwanzigster Abschnitt.

**Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden
und deren Mitgliedern.**

Rechte als geistliche Gesellschaften	445
Rechte als Korporation	446
Rechte des Landesherrn	446
Rechte der einzelnen Mitglieder	446
Von Anwartschaften	447

A n h a n g.

Die Militär-Kirchenordnung v. 12. Februar 1832.

I. Von der Militärgeistlichkeit	448
II. Berufung und Anstellung der Militärgeistlichen	450
III. Von den Dienstverhältnissen der Militärgeistlichen	454

	Seite
IV. Von den Militärgemeinden	456
A. Im Allgemeinen	456
B. Gemeinde der einzelnen Militärgeistlichen	457
V. Von den Amtsgeschäften der Militärprediger	460
A. Geistliche Amtspflichten	460
1. Militär-Gottesdienst	460
2. Taufen	462
3. Trauungen	463
4. Andere geistliche Amtsverpflichtungen	464
5. Führung der Kirchenbücher	465
6. Ausstellung von Attesten	466
B. Amtsobliegenheiten der Militärprediger in Bezug auf die Militär- Unterrichtsanstalten	467
1. Bei den Divisionschulen	467
2. Pflichten der Militärprediger in Bezug auf den Elementar-Unter- richt für die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten	468
VI. Von den Dienst Einkünften, Stolzgebühren und der Weiterbeförderung der Militärgeistlichen	470
A. Dienst Einkünfte	470
B. Stolzgebühren	471
C. Weiterbeförderung	472
VII. Verhältnisse der Militärkassen	473
VIII. Von den Militärkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens	473

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.

Zweiter Theil. Elfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

Zu Tit. 11 im Allgemeinen.

1. Der Tit. 11 Th. II. A.L.R. enthält das in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern mit Ausfluß von Neu-Vorpommern und Rügen, Sachsen, Westphalen und Ostfriesland gültige evangelische wie katholische gemeine Kirchenrecht, denn er ist mit dem ganzen Landrechte an die Stelle der bisher im Preussischen Staate aufgenommenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderen fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze, wie auch der über einzelne Materien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher als allgemeine Landesgesetze gegolten, getreten — § 1 u. 2 Publ. Pat. 3. A.L.R. v. 5 Febr. 1794, § 1 Pat. v. 9. Septbr. 1814 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetzbücher in die von dem Preuß. Staate getrennt gewesen und wieder damit vereinigten Provinzen (G.S. S. 89), § 1 Pat. v. 9. Septbr. 1816 wegen Wiedereinführung des A.L.R. in den Kulm- und Mischelauischen Kreis und die Stadt Thorn (G.S. S. 217), § 1 Pat. v. 9. Septbr. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogthum Posen (G.S. S. 225), § 1 u. 2 Pat. v. 15. Novbr. 1816 wegen Einführung des A.L.R. in die mit dem Preuß. Staate vereinigten ehemals Sächsischen Distrikte (G.S. S. 223), § 1—3 B. v. 25. Mai 1818 wegen Einführung des A.L.R. in die mit dem Preuß. Staate vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikte und Ortschaften (G.S. S. 45), § 1 u. 2 Pat. v. 21. Juni 1825 wegen Einführung des A.L.R. in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen und die beiden Grafschaften Wittgenstein (G.S. S. 153) —. Die Geltung dieses Rechts ist aber nur eine subsidiarische in den stets bei Preußen verbliebenen Provinzen Preußen exc. des Kulm-Mischelauischen Kreises und der Stadtgebiete Thorn und Danzig, Pommern, Mark Brandenburg exc. Altmark, Schlesien, ferner im Stadtgebiete Danzig sowie in den später neu erworbenen Landestheilen, den ehemals Sächsischen Distrikten, den von Hannover, Sachsen-Weimar und Schwarzburg abge-

tretenen Distrikten und Ortschaften, dem Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und den beiden Grafschaften Wittgenstein, insofern die in diesen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten, welche durch neuere allgemeine Gesetze nur, wenn in diesen ihre Aufhebung ausdrücklich und klar ausgesprochen, aufgehoben werden können — § 61 Einl. z. ALR. —, noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten und hauptsächlich zur Anwendung kommen — § 3 Publ. Pat. ALR. v. 5. Febr. 1794, § 3 Pat. v. 15. Novbr. 1816 (GS. S. 233), § 2 u. 3 V. v. 25. Mai 1818 (GS. S. 45), § 3 Pat. v. 21. Juni 1825 (GS. S. 153) —, jedoch, wo sie lückenhaft, aus dem ALR. und den andern gemeinen Gesetzen ergänzt werden sollen — § 57 Einl. z. ALR. —. Dagegen ist die Geltung dieses Rechts eine principale in den von dem Preuß. Staate getrennt gewesen und wieder damit vereinigten Provinzen, den jetzigen Regierungsbezirken Magdeburg und Erfurt und der jetzigen Provinz Westphalen mit Ausschluß der vorerwähnten Theile derselben, dem Rulm-Mischelauischen Kreise, der Stadt Thorn und dem Großherzogthum Posen, insofern die früher in denselben gültig gewesen Provinzialgesetze und Gewohnheiten durch die frühere Regierung abgeschafft und aufgehoben worden sind, und nur noch solche Provinzialgesetze und Gewohnheiten dort Geltung haben sollen, über deren Gegenstände in den bisherigen Gesetzen oder im ALR. keine Vorschriften sich finden — § 2 Pat. v. 9. Sept. 1814 (GS. S. 89), § 2 Pat. v. 9. Sept. 1816 (GS. S. 217 u. 225), § 1 V. v. 25. Mai 1818 (GS. S. 45) —.

2. Das kanonische Recht, dessen Hauptquellen das corpus juris canonici, spätere päpstliche Verordnungen und die Konzilienschlüsse, insbesondere die des Tridentinischen Concils sind, ist im Preuß. Staate nirgend als Provinzialrecht anzusehen — DTrE. v. 10. Mai 1852, Präj. 2370 (Entsch. 23, 201; Str. Arch. 5, 237), v. 18. Jan. 1856, Präj. 2657 (Entsch. 32, 145), v. 20. Okt. 1862 (Entsch. 48, 311) —. Es soll überhaupt nur noch zur Anwendung kommen in Glaubenssachen, und wo das ALR. ausdrücklich darauf hinweist, nämlich bei der Bestimmung der besonderen Rechte und Pflichten der katholischen Priester in geistlichen Amtsangelegenheiten — §§ 66, 107 h. t. — und in den Fällen der §§ 980, 1126, 1135 h. t. Jedoch machen die bischöflichen Behörden einen ausgebreiteten Gebrauch von dem kanonischen Rechte und leiten ihre Berechtigung dazu aus dem Art. 15 Verf. Urk. v. 31. Januar 1850 (GS. S. 19) her, wonach die katholische wie die evangelische Kirche ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig verwalten dürfen. Jedenfalls ist eine genaue Kenntniß des kanonischen Rechts auch für die Anwendung des evangelischen Kirchenrechts erforderlich, weil dieses auf jenem basiert und viele Grundsätze aus demselben entlehnt hat.

3. Die im § 4 Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 angeordnete Kodifizierung der Provinzialrechte, bei der auch auf die bisherigen Gewohnheitsrechte und Observanzen Rücksicht genommen werden sollte — § 7 a. a. O. —, ist nur für Ost- und Westpreußen zu Stande gekommen. Das Ostpreussische Provinzialrecht ist für Ostpreußen, Littauen, Ermland und den Marienwerderschen Kreis (die jetzigen landrätthlichen Kreise Marienwerder und Rosenberg) durch die Pat. v. 4. August 1801 u. 6. März 1802, das Westpreussische für die a. 1806 zu Westpreußen gerechneten Landestheile mit Einschluß des Thorn'schen Kreises, aber mit Ausschluß des früheren Marienwerderschen Kreises und des Gebiets der Stadt Danzig durch Pat. v. 19. April 1844 (GS. S. 103) publicirt worden. Von den für das Kirchenrecht wichtigen Provinzialgesetzen sind besonders die evangelischen Kirchenordnungen hervorzuheben: die Pommer'sche Kirch. O. v. 1563 nebst den Greiffenhagen'schen Synodalsatuten v. 1574, den leges praepositorum v. 1621 und der Visitationsordnung v. 1736 (Greiffswald 1854), die Brandenburgische Visit. u. Konsist. O. v. 1573 (Wylins C. C. M. 1, 374, Rabe 1, 3, 591), die Kurkölnische Kirch. O. v. 1580 (C. A. 1, 455), die revidirte Magdeburgische Kirch. O. v. 9. Mai 1739 (Magdeburg 1857), die Kirch. O. für die evangelischen Bewohner der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 5. März 1835 (Ann. 19, 104) nebst den vom Minister der geistl. Angel. auf Grund Allerhöchster Ordre v. 31. Juli 1853 (VMBI. S. 229) bestätigten und den durch A. E. v. 8. Dez. 1866 (VMBI. 1867 S. 32) publicirten Zusätzen. Diese Kirchenordnungen werden wie die andern Provinzialgesetze gehörigen Orts ihre Berücksichtigung finden.

4. Die Ausdrücke: Gewohnheitsrecht, Observanz, wohlhergebrachte Gewohnheit, sind im § 7 Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 promiscue gebraucht, und

aus den betreffenden Stellen des *MR.*: den §§ 3, 4, 60 *Einf.*, § 33 II, 6, §§ 352, 710 II, 11 ist eine klare Begriffsbestimmung dieser Worte nicht zu entnehmen. Es muß daher auf das gemeine Recht zurückgegangen werden. Nach diesem sind jene Begriffe keineswegs gleichbedeutend. Gewohnheitsrecht ist das im Bewußtsein des Volkes unmittelbar entstandene und in seiner Sitte (Uebung, Gewohnheit) erscheinende Recht (*Puchta*, *Pandekten* § 11). Gewohnheit ist die fortdauernde Anwendung eines ungeschriebenen Rechtsatzes. Durch Kontinuität gestaltet sie sich zum Verkommen — C. 10 D. 29, 7 —. *Observanz* ist das partikuläre Gewohnheitsrecht einer begränzten Klasse von Personen, z. B. eines bestimmten Standes, der Mitglieder einer Korporation, Gemeinde, eines Kollegiums u. s. w., also ungeschriebenes Statutarrecht (v. *Savigny*, *System des heutigen römischen Rechts* 1, 98; *Puchta*, *Gewohnheitsrecht* 2, 105; *Puchta*, *Institutionen* I § 14). Gewohnheit und Verkommen sind daher nicht die Quelle des Gewohnheitsrechts, sondern nur die äußere Gestalt, in der es sich verkörpert (*Puchta*, *Gewohnheitsrecht* 2, 114; *Puchta*, *Pandekten* § 11), nicht der Entstehungsgrund, sondern die Kennzeichen des Gewohnheitsrechts (v. *Savigny*, *System* 1, 35). Die Gewohnheit muß aber von der Beschaffenheit sein, daß daraus ein sicherer Schluß auf die Existenz einer ihr zum Grunde liegenden gemeinsamen rechtlichen Ueberzeugung der Beteiligten sich machen läßt. Sie muß daher die Uebung eines Rechtsatzes, d. h. die Personen, deren Handlungen als Uebungsfälle gelten sollen, müssen von einer rechtlichen Ueberzeugung, *opinio necessitatis*, nicht von Willkür oder Zufall geleitet worden sein. Sie muß ferner konstant und gleichförmig durch längere Zeit hindurch frequenter wiederholt sein (*Puchta*, *Pandekten* § 12; v. *Savigny*, *System* 1, 171 ff.). — *DrE.* v. 28. Septbr. 1857 (*Str. Arch.* 37, 71). — Ein Irrthum in der Person der Handelnden kann die gemeinsame Rechtsüberzeugung aufheben und so die Bildung einer *Observanz* ausschließen; er steht ihr aber nicht im Wege, wenn neben der wirklich vorhandenen Volksüberzeugung der theoretische Irrthum nur als eine äußere Verstärkung gedient hat, oder die Handlung eine so äußerliche und gleichgültige Natur hat, daß dabei von einer inneren Ueberzeugung eigentlich nicht die Rede sein kann (v. *Savigny*, *System* 1, 176). — *DrE.* v. 12. Jan. 1857 (*Entsch.* 35, 139). — Der Begriff der Frequenz wird in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden Umständen zu bestimmen sein; das Obertribunal nimmt mit *J. H. Böhm*, *jus eccles. protest.* II, 4, 42 schon zwei Fälle als genügend an — *DrE.* v. 19. Juni 1848 (*Entsch.* 17, 365). — Der Zeitraum ist unbestimmt; C. 2 D. 39, 3 spricht von *vetustas*, das kanonische Recht im c. 11 X de consuet. u. c. 3 X de causa propriet. erfordert verjährungsmäßigen Zeitraum, das Landrecht spricht im § 352 h. t. von rechtsverjährter Gewohnheit und im § 242 von einer Gewohnheit von zehn Jahren, es muß daher für das landrechtliche Kirchenrecht ein Zeitraum von zehn Jahren für genügend erachtet werden — *DrE.* v. 19. Juni 1848 (*Entsch.* 17, 365). — Der Beweis des Verkommens d. h. der einzelnen Fälle der Uebung wird durch die gewöhnlichen Beweismittel geführt, zu denen auch frühere richterliche Entscheidungen gehören (*Puchta*, *Pand.* § 13; — *DrE.* v. 28. Septbr. 1857 (*Str. Arch.* 27, 71) u. v. 20. Septbr. 1861 (*Str. Arch.* 43, 85) —, dergleichen revidirte Kirchenrechnungen — *GRdWdM.* v. 17. März 1842 Nr. 4 (*SBbl. S.* 111) —, ebenso Atteste der Behörden über die einzelnen Acte der Uebung (*Glück*, *Pand.* 1, 475). — Was die Zulässigkeit der *Observanzen* anbetrifft, so kann sich nach Einführung des allgemeinen Landrechts gemäß § 60 *Einf.* ein den Vorschriften desselben entgegenstehendes Verkommen nicht mehr bilden — *DrE.* v. 18. Febr. 1837 (*Entsch.* 2, 233) u. v. 26. April 1839, *Präj.* 678 (*Präj. Samml.* 1, 2). — Wo aber das Landrecht auf ununterbrochene Gewohnheiten ausdrücklich Bezug nimmt, oder durch letztere etwas bestimmt wird, was die geschriebenen allgemeinen Landes- oder Provinzialgesetze unentschieden gelassen haben, finden *Observanzen* auch dann, wann sie sich erst nach Erscheinen des Landrechts gebildet haben, und gleichviel ob lodsicirte Provinzialrechte existiren oder nicht, nach § 4 *Einf.* z. *MR.* und § 7 *Publ. Pat.* v. 5. Febr. 1794 mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung — *DrE.* v. 2. Jan. 1844, *Präj.* 1391 (*Präj. Samml.* 1, 3), v. 19. Juni 1848 (*Entsch.* 17, 365) u. v. 12. März 1861 (*Entsch.* 45, 188). — In letzterem Erkenntnisse ist dieser Grundsatz für Westpreußen besonders anerkannt und ausgeführt worden, daß demselben der § 5 des *Publ. Pat.* des Westpreussischen Provinzialrechts v. 19. April 1844 (*GS. S.* 103) nicht entgegensteht. — Aus der rechtlichen Natur

der Observanz folgt, daß sie nur für gegebene Verhältnisse Rechtsnormen bilden, aber nicht einen Erwerbungsstiel für eine Servitut z. B. geben kann — DTrE. v. 13. Febr. 1854 (Str. Arch. 12, 125) —, sowie auch daß sie niemals den gesetzlichen Zustand fixiren, sondern nur da sich bilden kann, wo contra oder praeter legem Handlungen ausgeführt worden sind — DTrE. v. 19. Dec. 1859 (Str. Arch. 38, 93) —.

5. Das landrechtliche Kirchenrecht soll ein positives, allgemeines Kirchenrecht sein. Es durfte und sollte eigentlich nur das sogenannte öffentliche Kirchenrecht behandeln, wie Suarez selbst mit den Worten anerkennt: „Die geistlichen Einrichtungen und Obliegenheiten der Bischöfe gehören so wenig als die in Glaubens- und Religionsachen verliehenen Rechte in das allgemeine Gesetzbuch. . . . Es dürfen also hier nur ihre Verhältnisse gegen den Staat und gegen die zu ihrer Diocese gehörigen Kirchengesellschaften, deren Vorgehkte sie sind, erörtert werden.“ Dieses Princip ist aber in der Ausführung nicht festgehalten, vielmehr vielfach das innere Kirchenrecht hineingezogen (Jahrb. 31, 112 n. 2). Da für die Bearbeitung des Kirchenrechts der Grundsat angenommen wurde, daß nur die überall stattfindenden Grundsätze mit Weglassung alles dessen, was sich auf Friedensschlüsse, Verträge u. s. w. gründet, aufgenommen werden sollten, so blieben nur allgemeine, abstracte wissenschaftliche Grundsätze übrig, welche den natur- und kirchenrechtlichen Doktrinen des vorigen Jahrhunderts entlehnt wurden (a. a. O. 111 ff.). Diese nahmen bekanntlich drei Systeme an: 1) das Episkopalsystem, nach welchem die gesammte bischöfliche Gewalt der katholischen Kirche auf die evangelischen Landesherren übergegangen war, und diesen die Kirchengewalt zustand; 2) das Territorialsystem, welches in Sachen der Lehre jede Gewalt läugnete, daher von den Fürsten vollständige Toleranz auch des bekenntnißwidrigen Glaubens fordernte, dafür aber dieselben als Landesherren und ohne Rücksicht auf ihre Konfession für berechtigt erklärte, in den äußeren Angelegenheiten, Ceremonien und Gebräuchen jede beliebige Anordnung zu treffen; 3) das Kollegialsystem, „welches zunächst auf der Grundlage der Verfassungs Idee der reformirten Kirche, dann aber auf der Basis des Nationalismus die Kirche als eine freie, durch Vertrag ihrer Glieder entstandene Vereinigung, mithin als die Inhaberin der Kirchengewalt (jura in sacra) gegenüber den Scheitsrechten (jura circa sacra) der Fürsten aufstellte und aus dem Begriffe der Gesellschaft die Grundprincipien eines auf alle religiösen Genossenschaften anwendbaren Rechts deducirte“ (Mähter, Kirchenrecht § 31). Ein Hauptvertreter dieser letzteren Richtung war G. L. Böhmcr, der sie im § 4 seiner princ. jur. can. dahin definiert: *ecclesia Christiana est societas hominum per eandem fidem Christianam unitorum de religione Christiana colenda. Unitur libero consensu unitorum . . .*, und dessen Worte eine Hauptquelle des landrechtlichen Kirchenrechts waren. Ihm und demgemäß auch den Redactoren des Landrechts, vor Allem Suarez, war die Kirche kein selbstständiger lebendvoller Organismus, keine mit selbstständigen Rechten versehene Gemeinschaft, er kannte nur Kirchen-Gesellschaften, welche er zu den zu gemeinnützigen, dauernden Zwecken errichteten, vom Staate bestätigten Gesellschaften (Korporationen) rechnete (Stewart, Materialien I, 17). Daher erklärte Suarez auch in seinen Redaktionsbemerkungen (Mater. z. KR. 15, 139): „Die Distinction zwischen Kirche und Kirchengesellschaft vertheile ich nicht. Die Kirche, abgesehen von der Kirchengesellschaft, scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer persona moralis nicht prädiciren lassen. . . . Der Staat hat die Aufsicht über die Kirchengesellschaften, sowie ihm solche über alle und jede in ihm befindliche Korporationen zusteht. Die Wichtigkeit und der Einfluß, welchen diese Art von Gesellschaften auf die Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt der großen bürgerlichen Gesellschaft haben, sind die Ursache, warum sich der Staat um die Kirchengesellschaft näher und genauer als um andere Korporationen bekümmert; ohne daß dadurch in dem Grunde seiner Befugniß etwas geändert wird. Unter dieser Aufsicht des Staats kann jede Kirchengesellschaft die ihr nach der Natur der Sache und nach dem vom Staat gebilligten Gelezen und Verfassungen zukommenden jura collegialia frei exerciren.“ Ferner (Mater. z. KR. 15, 121): „Es giebt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch kein äußeres Band mit einander verknüpft sind. Dieser Satz, auf dem Herr v. Tevenar so sehr besteht, hat wohl seine unbezweifelte Richtigkeit. . . . Selbst die unitatem ecclesiae,

§ 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§ 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsfachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§ 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

die von den Katholiken salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffs oder im theologischen, aber nicht im politischen und rechtlichen Verstande gelten lassen, wenn man nicht die ganze Hierarchie mit allen ihren der Vernunft und dem Wohl des Staates so nachtheiligen Folgen autorisiren will. Indessen wenn man sich gleich allerdings nur soviel einzelne Kirchengesellschaften, als Kirchengemeinden im Staate sind, denkt, so giebt es doch eine Anzahl von Wahrheiten und Sätzen, die alle diese Societäten mit einander gemein haben, und die ihr Verhältniß theils gegen den Staat, theils gegen andere Gemeinden sowohl ihres eigenen als eines anderen Religionsbekenntnisses, theils die äußeren Rechte der Kirchengesellschaften, theils die inneren Verhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen ihrer Mitglieder bestimmen. Diese Bestimmungen fließen theils aus den Begriffen und Grundsätzen von Societäten überhaupt, theils aus dem Zwecke der Kirchengesellschaften, theils aus der Subordination, in der sie gegen den Staat stehen müssen.“ Daber finden wir auch im Landrecht neben einer bis zur Geringschätzung des Bekenntnisses gehenden Toleranz die Vermengung der kirchlichen Verwaltung mit der des Staates: auf der einen Seite nur die einzelnen Kirchengesellschaften als Korporationen, während der Begriff einer einheitlichen Kirche als Rechtsanstalt, als juristische Person ganz fehlt, auf der anderen die bischöfliche Verfassung für die katholische, die Konfiskationsverfassung für die evangelische Kirche. Erst durch die Verf. lrl. v. 5. Dec. 1848 Art. 11 u. 12 (GS. S. 376) u. v. 31. Jan. 1850 Art. 12 u. 15 (GS. S. 19) ist die Selbstständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate garantirt und die Kirchenhoheit des letzteren aufgehoben worden, vgl. N. 10, 21. — Von den 20 Abschnitten dieses Titels beziehen sich die 1—11 auf die Kirchengesellschaften, die 12—20 auf die geistlichen Gesellschaften. Zene betreffen 1) die Kirchengesellschaften überhaupt, 2) die Mitglieder der Kirchengesellschaften, 3) die Oberen und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften, 4) die Güter und das Vermögen der Kirchengesellschaften, 5) die Pfarochien, 6) den Pfarrer und dessen Rechte, 7) die weltlichen Kirchenbedienten, 8) die Kirchenpatrone, 9) die Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen, 10) die Pfarrgüter und Einkünfte, 11) die Zehnten und andere Pfarrabgaben, diese 12) die geistlichen Gesellschaften überhaupt, 13) die katholischen Domstifte und Kapitel, 14) die Kollegiatstifter, 15) die Klostergesellschaften, 16) die geistlichen Ritterorden, 17) die weltgeistlichen Kanoniker, 18) die Mönche und Ordensleute, 19) die Mitglieder der geistlichen Ritterorden, 20) die protestantischen Stifter, Klöster und Ritterorden und deren Mitglieder.

Zu § 2.

6. Gewissensfreiheit kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden — § 9 I, 4 ARK. —, und da, was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung sein kann, auch Niemandem als Bedingung auferlegt werden darf — § 136 das. —, so gehört die Bedingung, seine Religion zu ändern oder beizubehalten, zu den unerlaubten — RD. v. 12. Juni 1804 (Rabe 8, 101) —. Als solche entkräftet sie den Vertrag, bezüglich diejenige seiner Nebenbestimmungen, der sie beigefügt ist — § 137 I, 4, §§ 227 u. 228 I, 5 ARK. —, und wird bei leztwilligen Verordnungen als nicht hinzugefügt angesehen — § 83 I, 12 ARK. —.

Zu §§ 3 u. 4.

7. Unter dem Worte Meinungen sind nicht Gedanken zu verstehen, sondern Aeußerungen, denn nur letztere dürfen durch die Gesetze bestimmt werden —

§ 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

§ 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Gesändniß abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Geseßenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch vermöge der Geseze begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen und Rechten von selbst fließen.

Vom häuslichen Gottesdienste.

§ 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

§ 2 I, 3 A.R. —. Gedanken als innere Handlungen entziehen sich gänzlich dem Gebiete der Geseßgebung.

Zu § 5.

8. Zu den hier erwähnten bürgerlichen Handlungen gehört hauptsächlich die Eidesleistung wegen der für die verschiedenen Konfessionen und Secten vorgeschriebenen Riten und die Eingehung der Ehen.

Zu §§ 7—10.

9. Die §§ 7—10 sind durch die R.D. v. 9. Mai 1834 (Ann. 18, 76) dahin deklarirt worden, daß zur Vermeidung von Strafen, welche durch die Bezirksregierungen nach vorgängiger Berathung mit den Konsistorien festzusetzen, zu dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Gränze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen aber, welche ohne obrigkeitliche, beim Konsistorium der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten sein soll. Diese Kabinettsordre ist durch den § 4 der B. v. 6. April 1848 über einige Grundzüge der künftigen preussischen Verfassung (G.S. S. 87) und demnächst durch Art. 11 Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 (G.S. S. 376) u. Art. 12 Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 (G.S. S. 10) außer Kraft gesetzt worden — RbMzJ. u. dGz. v. 18. Mai 1848 (WRBl. S. 196) —.

10. Das in den §§ 10, 15 u. 21 h. t. niedergelegte s. g. Reformationsrecht, d. h. das deutschrechtliche Hoheitsrecht des Staats, die Bildung von Religionsgesellschaften in seinem Gebiete zu gestatten und die Bedingungen ihres Bestehens vorzuschreiben, hat, wie in den von dem RbMz. unterm 15. Dec. 1848 publicirten amtlichen Erläuterungen zur Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 (Berlin 1848 Deder) zu § 11 ausdrücklich ausgesprochen ist, in neuerer Zeit, nicht ohne zu nachtheiligen Konflikten und zu Klagen über Verletzung der Gewissen zu führen, ausgeübt werden können. „Ueberall hat sich das Verlangen kund gegeben, daß auf dem religiösen Gebiete dem Auge der Herzen Raum zu freier Entfaltung gegeben werden möge. Die Gewährung dieser Forderung wird man zwar sehr bedenklich erachten können, weil die ältere und neuere Geschichte lehrt, daß sich oft genug Unfittlichkeit und Verbrechen in das Gewand der Religion gekleidet, und daß nicht selten religiöse Auffassungen die unveränderlichen Grundlagen des Staats mit Auflösung bedroht haben. Auf der anderen Seite bietet sich jedoch die Erwägung dar, daß gegen diese Erfolge auch in der Vorlegung eines Bekenntnisses und der Prüfung desselben durch den Staat nicht immer die erforderliche Bürgschaft gegeben ist, weil über den Werth oder Unwerth einer Religion nicht ein oft nur im Drange des Augenblicks entstandenes, also nicht aus der Tiefe des religiösen Bewußtseins geschöpftes Bekenntniß, sondern nur das Leben und die That entscheidet. Ferner bestätigt es die Erfahrung, daß religiöse Verirrungen, wie die bezeichneten, zwar augenblicklich in kleineren Kreisen Anhang, niemals aber in weiterem Umfange und auf längere Dauer Geltung gefunden

§ 8. Er kann aber Mitglieder, die einer anderen Religionspartei zugethan sind, zur Beivohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

haben. Endlich versteht es sich von selbst, daß da, wo wirklich der ange deutete Erfolg hervortreten sollte, der Staat berechtigt ist, durch seine Macht den Mißbrauch der von ihm gewährten Freiheit zu hindern.“ Auf diesen Erwägungen beruhen die im Art. 11 Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848, der mit Art. 12 Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 gleichlautend ist, gewährten Freiheiten, welche nur in den staatsbürgerlichen Pflichten ihre Schranken finden sollen. Daher darf „Niemand unter dem Vorwande der Religion den positiven Leistungen sich entziehen, welche das Gesetz den Staatsgenossen auferlegt,“ und ebenso wenig kann „die Religionsfreiheit das Recht verleihen, strafflos den Verböten zuwider zu handeln, durch welche der Staat die Grundlagen des öffentlichen Lebens, die Sittlichkeit und das Recht, gegen Verletzungen sichert.“ Die die §§ 10 u. 21 h. t. aufhebenden Art. 12—14 der Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850 (GS. S. 19) lauten wie folgt:

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 u. 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 30 giebt allen Preußen das durch ein Gesetz zu regelnde Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das betreffende Gesetz ist unterm 11. März 1850 erlassen, vgl. N. 11. Art. 31 verordnet, daß die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, durch ein Gesetz bestimmt werden sollen. Dasselbe ist noch nicht erlassen, und besteht daher zur Zeit nur die im § 25 II, 6 ALR. ausgesprochene Bedingung der Verbindung zu einem fortbauenden, gemeinnützigen Zwecke.

11. Durch die Art. 12 u. 30 Verf. Urk. v. 31. Januar 1850 ist also § 9 h. t. aufgehoben, die im § 10 h. t. vorgeschriebene staatliche Genehmigung fortgefallen, und sind für die Fälle der §§ 7, 9, 10 h. t. allein die Vorschriften des Gesetzes über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 (GS. S. 277) maßgebend — DrC. v. 22. Juni 1853 (Entsch. 25, 357) —. Dieses Gesetz lautet:

§ 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorchriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

a. Ist die in § 1 geforderte Anzeige unterlassen, so wird die Strafbarkeit der in der Versammlung als Leiter oder Redner Aufgetretenen nicht dadurch beseitigt, daß sie irrtümlich annehmen, jene Anzeige sei durch einen Dritten erstattet — DrC. v. 4. Dec. 1862 (Entsch. 47, 13*) —.

§ 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche

§ 9. [Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes nicht geduldet werden.]

Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisaufnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

b. Die Vorschriften dieser beiden §§ finden mithin nicht nur auf religiöse Vereinen ohne Korporationsrechte, z. B. Missionsvereine, sondern auch auf gottesdienstliche Versammlungen aller nicht mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, z. B. der freien evangelischen Gemeinden, Anwendung. Der Art. 12 der Verf. Urk. kann dem nicht entgegenstehen, weil er durch die Hinweisung auf Art. 30 die Ausübung des Rechts der freien Vereinigung zu Religionsgesellschaften ausdrücklich der gesetzlichen Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts unterworfen hat. Auch ist in den Motiven, welche den Antrag begründen, am Schlusse des Alin. 3 § 2 die Klausel: wenn diese Vereine Korporationsrechte haben, hinzuzufügen, ausdrücklich ausgesprochen, daß religiöse und kirchliche Vereine sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, ja sogar eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten in Anspruch nehmen, und daß deshalb der Staatsbehörde die Möglichkeit gewährt werden müsse, zu erfahren, welche Tendenz von solchen Vereinen verfolgt wird, und darüber zu wachen, daß auch in solchen Vereinen nichts geschehe, was dem Staatszwecke, insonderheit der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegentritt — *GRNDG. v. 1. August 1850 (Bd. VI. S. 204)* —.

§ 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§ 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Theiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 u. 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

§ 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats
[unter dessen Genehmigung] zu Religionsübungen sich verbinden.

§ 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

c. Die in den §§ 4—6 u. 14 den Ortspolizeibehörden beilegelegten Befugnisse stehen auch den diesen vorgeordneten Organen der Polizeigewalt, namentlich den Landräthen zu — DTrG. v. 18. Nov. 1864 (MBl. 1865 S. 27; MBl. 1865 S. 29) —.

§ 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienst befindlichen Polizeibeamten.

§ 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Central-Organen oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen. Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

d. Politische Gegenstände sind die inneren Angelegenheiten des Staats, soweit sie die Verfassung und Verwaltung desselben sowie die Stellung der Unterthanen zur Staatsgewalt und die Verhältnisse des Staats zu auswärtigen Mächten betreffen — DTrG. v. 7. April 1853 (Goldtam. Arch. 1, 380) —. Erörtern heißt hier so viel als: eine Sache nach ihrem Grund und Wesen untersuchen, auseinanderlegen; weder die Entwicklung der Gründe für und wider, noch die Kritik sind nothwendiges Zubehör der Erörterung. Bezwecken soll so viel heißen als: absichtlich thun oder unterlassen. Ein Verein, in dem absichtlich und bewusst politische Gegenstände auch nur ein einziges Mal erörtert sind, hat § 8 übertreten — AGG. v. 23. Oktbr. 1863 (MBl. 1864 S. 208) —.

e. Auf religiöse Versammlungen nicht mit Korporationsrechten versehener Religionsgesellschaften, namentlich der freien Gemeinden, findet § 8 auch Anwendung, wenn thatsächlich festgestellt wird, daß die Erörterung politischer Gegenstände in der Versammlung bezweckt, d. h. absichtlich und bewusst vorgenommen ist — DTrG. v. 22. Juni 1853 (Entsch. 25, 355) —.

§ 9. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldigen Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die §§ 1, 4, 5, 6 u. 7 Anwendung.

§ 10. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge,

wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

f. Auf Wasserstraßen auf schiffbaren Strömen sind die §§ 9 u. 10 nicht anwendbar — OTrE. v. 24. Mai 1866 (Opp., Rechtspr. 7, 310) —.

g. Kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge sind nur insoweit von dem Erforderniß der vorgängigen polizeilichen Genehmigung befreit, als sie nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung hergebracht sind — OTrE. v. 14. April 1853 (Entsch. 24, 497), v. 28. Febr. 1861 (Entsch. 46, 43*) u. v. 19. Juni 1863 (Opp., Rechtspr. 3, 513) —. Den Beweis darüber haben die Leiter oder Veranstalter zu führen — OTrE. v. 3. Okt. 1862 (Opp., Rechtspr. 3, 48) —.

§ 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§ 12. Wenn eine Versammlung ohne die im § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, der in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern vermerkt.

§ 13. Wenn der Vorchrift des § 2 entgegen die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht oder unrichtige Auskunft erteilt haben.

§ 14. Wenn in einer Versammlung der Vorchrift des § 4 entgegen den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Hundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende vermerkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft erteilt.

§ 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§ 16. Wenn ein politischer Verein die in § 8 a. u. b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten vermerkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorchrift des § 8 a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern vermerkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeführten

Kirchengesellschaften.

§ 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichtshofe Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntniß in der Hauptsache fortbauern soll.

§ 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

h. Die Aufforderung ist selbst dann strafbar, wenn Versammlung oder Aufzug gar nicht zu Stande gekommen sind oder stattgefunden haben — DTrG. v. 3. Okt. 1862 (Entsch. 49, 19*) —.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Vertheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbots entschuldigen.

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung dazu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§ 21. Auf die durch das Gesetz oder die geistlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 38 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagt oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.“ werden nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theils des Militär-Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der V. v. 29. Juni 1849 (GS. S. 221).

Zu § 11.

12. Öffentlicher Gottesdienst im Sinne des § 11 heißt nach §§ 22 u. 23 h. t. gemeinschaftlicher Gottesdienst in dazu bestimmten Gebäuden, zu dem jeder

Geistliche Gesellschaften.

§ 12. Diejenigen, welche zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz.

§ 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

Unverlaubte Kirchengesellschaft.

§ 14. Religionsgrundsätze, welche diesen zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt und weder mündlich noch in Volkschriften ausgebreitet werden.

§ 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen.

§ 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

Zutritt hat, im Gegensatz zur Hausandacht. — Eine Kirchengesellschaft im Sinne des § 11 entsteht schon dann, wenn eine Gesellschaft unter öffentlicher Autorisation eine Abtrennung vom bisherigen Pfarrverbande beschließt und zur Errichtung einer eigenen Gemeinde zusammentritt. Der Ertheilung der Parochialrechte bedarf es dazu nicht. Daher sind auch die von einer solchen Gemeinde ernannten Deputirten wirkliche Vertreter der Gemeinde und die von ihnen in Gemäßheit ihrer Vollmacht vorgenommenen Handlungen haben sowohl für die damalige, als für die fortgesetzte Gemeinde verbindliche Kraft — OTrG. v. 29. April 1847 (Rechtsf. 1, 113) —.

Zu § 14.

13. Im Auslande reisirte und gedruckte s. g. Traktate bedürfen zur Verbreitung der Approbation des betreffenden Provinzial-Konfistorii; so verordnet noch ein QNbMdgA. v. 25. Juni 1834 (Ann. 19, 395), jedoch haben die MbZ., dgA. u. ausw. A. in dem R. v. 31. März 1842 (BMrBl. S. 121) anerkannt, daß schon durch das G. v. 18. Okt. 1819 die Cenjur religiöser Volkschriften, welche in § 2 Nr. 12 der Geschäftsinstruction für die Provinzial-Konfistorien v. 23. Okt. 1817 den letzteren eingeräumt war, aufgehoben ist.

Zu § 15.

14. Daß im § 15 dem Staate beilegte Recht ist durch die Verf. Urk., wie aus R. 10 und den dort mitgetheilten amtlichen Erläuterungen vom 15. Dez. 1848 zu ersehen, nicht aufgehoben. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch, daß einzelne Religionsgesellschaften nicht das Recht haben, gegen die Ausbreitung gesetzwidriger oder staatsgefährlicher Religionsgrundsätze anderer Religionsgesellschaften aus eigener Macht Verbote zu erlassen oder gar deren Auflösung anzusprechen.

Öffentlich aufgenommene.

§ 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen.

§ 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen.

§ 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

Zu § 17.

15. Kirche und Kirchengesellschaft sind im Landrecht gleichbedeutende Ausdrücke — DTrG. v. 9. Nov. 1857 (Entsch. 37, 300) —. Dies ergeben sowohl die §§ 165, 766 u. 768 h. t. als auch die in N. 5 mitgetheilten Erläuterungen von Suarez. Der Ausdruck „Kirchengesellschaft“ bezeichnet aber sowohl die Korporation, die als solche nur gemeinsame Zwecke der ganzen Gesellschaft verfolgt, und hinsichtlich welcher es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen nur der Zweck der Gesellschaft, nicht das Interesse der einzelnen Mitglieder oder Klassen der Gesellschaft in Betracht kommt, — als auch den Inbegriff der Eingepfarrten, die, insofern sie zusammengenommen gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, auch als eine Gesellschaft, aber nur als eine solche zu betrachten sind, die nur das besondere Interesse der einzelnen Mitglieder oder Klassen der Gemeinheit verfolgt, wo der Gegenstand der Verhandlung nur gewisse Rechte und Leistungen betrifft, die sich auf die einzelnen Mitglieder oder Klassen beziehen. Dies ergeben die §§ 249, 309 u. 731 h. t. Die juristische Persönlichkeit der Kirchengesellschaft ist mithin doppelter Natur, sie enthält zwei verschiedene Korporationen: 1. die Kirche als Anstalt und Subject von Vermögensrechten und Pflichten (§ 165 h. t.), vertreten durch ihren Vorstand, 2) die Gesamtheit der Eingepfarrten, vertreten durch deren zu wählende Repräsentanten — DTrG. v. 4. Jan. 1847, Präj. 1816 (Entsch. 13, 525), v. 13. Dec. 1850, Präj. 2261 (Entsch. 20, 300), v. 9. Oct. 1854 (Entsch. 28, 350), v. 9. Nov. 1857 (Entsch. 37, 297; Str. Arch. 28, 73). — Auch erfordert der Begriff einer Kirchengemeinde als juristischer Person und Rechtssubjects nach den §§ 238 ff. h. t. und c. 4 X. de paroch. 3, 29 weder bestimmte Parochialgränzen, noch eine kirchenordnungsmäßige Organisation — LTrG. v. 29. Oct. 1855 (Str. Arch. 18, 244) —. Vgl. N. 12.

Zu §§ 18 u. 19.

16. So wenig aus § 18 gefolgert werden darf, daß die Kirchen als „privilegirte Gebäude des Staats“ auch sämmtlich Staatseigenthum sein sollen, vielmehr dieselben im § 170 h. t. ausdrücklich als Eigenthum der Kirchengemeinden anerkannt, und ihnen im § 174 h. t. nur die Vorrechte der dem Staate gehörigen öffentlichen Gebäude beigelegt worden sind, — ebensowenig haben im § 19 die Geistlichen für Staatsbeamte erklärt werden sollen. Denn schon das Landrecht führt neben den Staatsbeamten die Geistlichen noch besonders an, so im § 32 II, 17, § 326 II, 20, beegleichen die AGO. in den §§ 43, 77, 85 I, 2. im § 27 I, 49, und nicht minder geschieht dies in den neueren Gesetzen, z. B. im § 10 des G. v. 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefasten (GS. S. 184), im § 4 der Städteordn. v. 30. Mai 1853 (GS. S. 267), v. 19. März 1856 (GS. S. 239) u. v. 15. Mai 1856 (GS. S. 408), in den §§ 102 u. 192 Strafgef. v. 14. August 1851. Sie können aber auch fernerhin deshalb weder zu den unmittelbaren Staatsdienern gerechnet werden, weil für diese directe oder indirecte Begehung durch den Landesherren nach § 7 II, 13 ANR. wesentlich ist, noch zu den mittelbaren, im Dienste der dem Staate untergeordneten Kollegia, Korporationen, Gemeinden stehenden — § 69 II, 10 ANR., — weil sie nach den §§ 58 ff. h. t. nicht Beamte, sondern nur Mit-

Gebulbete.

§ 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat [ge-
nehmigt], ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommenen Kirchen-
gesellschaften nicht beilegt hat, genießt nur die Befugniß ge-
bulbeter Gesellschaften (Tit. 6 § 11 ff.).

glieder der Kirchengemeinden sind. Im § 19 kann daher nichts anderes gesagt sein, als daß die Geistlichen die besonderen Vorrechte der Staatsbeamten genießen sollen. Ganz unzweifelhaft aber dürfen die Geistlichen nach der im Art. 15 der Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 (GS. S. 19) ausgesprochenen Trennung von Staat und Kirche als Staatsbeamte nicht mehr angesehen werden, was auch sowohl durch die mittelft W. v. 8. April 1850 (MRst. 1850 S. 55) erfolgte Weglassung der Worte: *Dienster des Staats aus der Formel ihres Amtes*, als auch durch die im § 1 B. v. 11. Juli 1849 (GS. S. 271) erfolgte Eximierung der Geistlichen von den Disciplinarbestimmungen für nicht richterliche Beamte und endlich durch die im § 1 Regl.-Regl. v. 29. Juni 1850 (GS. S. 344) erfolgte Uebertragung der Disciplin über die Geistlichen an den evangelischen Ober-Kirchenrath wiederholte Anerkennung gefunden hat. Daher unterliegen die Geistlichen als solche auch nicht den härteren in den §§ 309 ff. StrGB. für Verbrechen und Vergehen im Amte gegebenen Strafbestimmungen (Oppenhoff, Komm. z. StrGB. § 331 n. 25). Selbstverständlich gehören aber die aus Staatsfonds salarirten oder vom Staate allein angestellten Geistlichen zu den unmittelbaren Staatsdienern — B. v. 8. Septbr. 1864 (Ann. 14, 181) —, wie z. B. die K. Strafanstaltsgeistlichen, die Konsistorialräthe.

Zu § 20.

17. Die Staatsgenehmigung fällt nach Art 12 Verf. Urk. v. 31. Januar 1850 (GS. S. 19) fort, vgl. R. 10, es kommt nur noch auf die Erlangung der Korporationsrechte an. Religionsgesellschaften, welche diese nicht erlangt haben, fallen unter § 20 und haben nur die Rechte von Privatgesellschaften. Darüber bestimmen die im Texte allegirten §§ 11 ff. II, 6 MR. Folgendes:

§ 11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Privatgesellschaften unter sich werden nach dem unter ihnen bestehenden Verträge, in dessen Ermangelung nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besonderen Gesetzen, und wo auch diese nicht entscheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt.

§ 12. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, werden sie nur als Theilnehmer eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet.

a. Der Ausdruck *gemeinsam* hat nur den Sinn, daß die Mitglieder im Verhältniß zu Dritten als Gemeinschaftler gelten, gemeinschaftlich d. h. alle zusammen Träger der Rechte und Verbindlichkeiten pro rata sein sollen; die Korrealität hat dadurch nicht ausgesprochen werden sollen — DTrE. v. 13. Januar 1851, Präj. 2268 (Entsch. 20, 328) —.

§ 13. Dergleichen Gesellschaftler stellen im Verhältnisse gegen Andere außer ihnen keine moralische Person vor und können daher auch als solche weder Grundstücke noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben.

b. Der Besitztitel von Grundstücken, welche der Gesellschaft gehören, darf nicht auf den Namen der letzteren, sondern nur auf den der einzelnen Mitglieder berichtigt werden — ZMR. v. 8. Januar 1836 (Zahr. 47, 368) —. Ebenso darf nicht gegen die Gesellschaft, sondern nur gegen die jedesmaligen Mitglieder geklagt werden. Auf Veränderungen, welche im Laufe der Zeit durch Auscheiden bisheriger und durch den Eintritt neuer Mitglieder vorgekommen sind, kommt dabei nichts an. Immer sind die jeweiligen Mitglieder zusammen und unter sich in Bezug auf ein der Gesellschaft gehöriges Grundstück oder in den Augen derselben verwendetes Kapital eine juristische Person und das Dritten gegenüber verantwortliche Rechtssubjekt, mithin auch pro rata zur Erstattung derartiger Kapitalien verpflichtet — DTrE. v. 17. Mai 1847 (Entsch. 15, 318) —.

§ 21. [Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staate gebührend melden und nachweisen, daß die von ihr gelehrtten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsätze des § 13 zuwiderläuft.]

§ 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§ 14. Unter sich aber haben dergleichen Gesellschaften, so lange sie bestehen, die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinen (§ 25 ff.).

c. Unbedenklich darf die Gesellschaft Einem oder Mehreren der Mitglieder den Betrieb aller oder gewisser Arten ihrer Angelegenheiten übertragen. Dies kann durch Specialvollmacht geschehen, aber auch aus den Beschlüssen der Gesellschaft entnommen werden, und ist im letzteren Falle ein solcher Auftrag nach den Grundsätzen von Vollmachten zu beurtheilen — JMD. v. 6. Juni 1831 (Jahrb. 37, 324) —.

§ 15. Es kann daher ein ausscheidendes Mitglied von dem Gesellschaftsvermögen nur insofern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Korporation oder Gemeinde dazu berechtigt ist.

d. Dies ist nur der Fall, wenn der Grundvertrag es bestimmt — § 182 II, 6 —. Bei der Auflösung der ganzen Gesellschaft theilen die dormaligen Mitglieder das ganze Vermögen nach Verhältniß ihrer Beiträge mit der im § 21 bestimmten Ausnahme.

§ 17. Alles, was einer solchen Gesellschaft zufällt, wird nur das gemeinschaftliche Eigenthum der dormaligen Mitglieder.

§ 18. Es kann also jedes ausscheidende Mitglied seinen Antheil davon sowie von dem übrigen im gemeinschaftlichen Eigenthum befindlichen Vermögen fordern.

§ 19. Ist bei der Erwerbung oder Zuwendung das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden, so hat zwar, so lange die Gesellschaft besteht, ein ausscheidendes Mitglied an dergleichen Sachen keinen Anspruch;

§ 20. Wenn aber die Gesellschaft ganz aufhört, so wird auch eine solche Sache gleich dem übrigen gemeinschaftlichen Vermögen unter die alsdann vorhandenen Mitglieder getheilt.

§ 21. Schenkungen, die einer erlaubten Privatgesellschaft, welche aber keine Handlungsgesellschaft ist, zu einem gewissen Zwecke gemacht worden, fallen, wenn bei erfolgter Aufhebung der Gesellschaft der Zweck nicht mehr erreicht werden kann, insofern sie noch vorhanden sind, an den Geschenkgeber oder dessen Erben zurück. (Th. I Tit. 16 § 201 ff.)

18. Zu diesen geduldeten Religionsgesellschaften gehören die Mennoniten, Quäker, Philipponen, Anglikaner, Seebosianer, Baptisten, Irvingianer und Nazarener, Derbyisten, Edwardianer, Brodhamstianer, Zionsbürger, Magiesianer, die von den Alt-Lutheranern abgetrennten Separatisten, endlich die freien evangelischen und deutsch-katholischen Gemeinden. Das Nähere über diese Secten in G. v. Hirschfeld's Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate mit Ausschluß des der französischen Gesetzgebung unterworfenen Theiles der Rheinprovinz (Zeitschr. d. k. Pr. Statist. Bur. 1863 S. 310 ff.; 1864 S. 95 ff. u. 209 ff.). Mit Korporationsrechten versehen sind nur außer den evangelischen und katholischen Kirchengemeinden: 1) die evangelischen Brüdergemeinden und Herrnhuter, welche durch die General-Koncession v. 7. Mai 1746, Allerhöchst konfirmirt am 10. April 1789, als wahre Augsburg'sche Konfessionsverwandte ausdrücklich aufgenommen sind, auf Grund des § 193 h. t. — JMD. v. 11. Oktober 1862 (Wuch. Arch. f. Hand. 3, 359) —, 2) die Alt-Lutheraner nach ihrer General-Koncession v. 23. Juli 1845 (GS. S. 516).

Dieselbe lautet:

1. Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt hal-

§ 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

tenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergeordneten Vorstände zu bilden.

2. Für Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistl. Angel., des Innern und der Justiz zu.

3. Eine solche Kirchengemeinde (Nr. 2) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene dem Gottesdienste gewidmete Gebäude besitzen, welchen jedoch der Namen und die Rechte der Kirchen (§ 18 II, 11 A.R.) nicht beizulegen sind.

4. Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vorzirt, von dem Vorstände (Nr. 1) beauftragt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind.

5. Nach eben dieser Vorschrift (Nr. 4) ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher schon als Geistliche dieser Religionspartei thätig gewesen Personen in dieser Eigenschaft neuer zugelassen werden können.

6. Die von diesen Geistlichen (Nr. 4 u. 5) vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit, und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.

7. Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch Duplikate dieser Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen. Die aus diesen Registern von ihnen ertheilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.

8. Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienste bestimmten Lokalen derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.

9. Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlicher Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihren Gemeinden nicht gefolgert werden.

10. In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben soll auch bei den sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheranern die Vorschrift des § 261 A.L., 11 A.R. zur Anwendung kommen, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien und umgekehrt zu entrichten sind. Zur Entrichtung des Zehntens sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtignte Kirche oder Pfarrei eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntspflicht sich nach der Konfession des Zehntpflichtigen bestimmt.

Auch die Juden haben Korporationsrechte laut § 37 G. v. 23. Juli 1847 (G.S. 263). Die niederländischen Reformirten, s. g. Kohlbrißgianer, sind nur zum Erwerb von Grundstücken concessionirt durch A.D. v. 24. November 1849. — In Ansehung der Mennoniten haben § 22 des Westpr. Prov.-R. (G.S. 106) und Zul. 176 § 1 Ostpr. Prov.-R. es ausdrücklich bei den bisherigen Bestimmungen belassen, vgl. Nr. 129. — Den freien und christkatholischen Gemeinden können Korporationsrechte nicht verliehen werden, weil sie weder die inneren noch die äußeren Bedingungen eines dauernden Bestandes zeigen, eine bloß vorüber-

§ 24. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§ 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§ 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen persönlichen Rechte.

Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen den Staat.

§ 27. Sowohl öffentlich aufgenommene als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

gehende, als Entwicklungskrankheit des kirchlichen Lebens zu betrachtende Erscheinung aber durch Verleihung des Rechts einer moralischen Person nicht verewigt werden darf. Die inneren Bedingungen dauernden Bestandes fehlen jenen Dissidenten-Vereinen aber, weil sie weder irgend welche nennenswerthe geistige Kräfte, noch bestimmte positive religiöse Ueberzeugungen haben: die äußeren Bedingungen fehlen ihnen, weil ihre Glieder überwiegend den weniger vermögenden, mittleren und unteren Ständen angehören und nur mit Mühe die Kosten des gemeinsamen Gottesdienstes aufbringen, zu bleibenden Foundationen aber weder im Stande noch gewillt sind — *Denkschr. d. MdG. in UeBl. 1859 S. 131* —.

§ 21 ist aufgehoben durch Art. 12 Verf.-Urk. v. 31 Januar 1850 (G.S. S. 19), vgl. N. 10.

Zu § 24.

19. Hat eine geduldete Religionsgesellschaft die staatliche Erlaubniß zum Erwerb eines Grundstücks erhalten, so darf auch der Besitztitel von demselben auf den Namen der Gesellschaft berichtigt werden — *JMR. v. 31. December 1840 (JMBl. 1841 S. 34)* —. Diese Erlaubniß kann wie bisher rechtmäßig durch Allerhöchste Kabinettsordre ertheilt werden, eines besonderen Gesetzes bedarf es dazu nicht, denn Art. 13 Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 (G.S. S. 19) verlangt dasselbe nur dann, wenn derartige Religionsgesellschaften die vollständigen Rechte privilegirter Korporationen erhalten sollen. Doch haben die MdG. u. dG. in dem N. v. 7. Febr. 1860 (UeBl. S. 247) ohne nähere Begründung das Gegentheil angenommen.

Zu § 26.

20. Diese Religionsdiener genießen also nicht die Vorrechte der Staatsbeamten. Sie dürfen aber Trauungen und Tausen an den Mitgliedern ihrer Religionsgesellschaften, wenn auch nicht mit civilrechtlicher Wirkung, vornehmen, ohne sich dadurch wegen Anmaßung geistlicher Amtshandlungen nach § 104 StrGB. strafbar zu machen — *OTrG. v. 18. März 1853 (Entsch. 25, 220)* —.

Zu § 27 ff.

21. Auch das zweite Kirchen-Hoheitsrecht des Staats, das Recht der Aufsicht, welches den Staat berechtigt, von Allem, was in der Kirche und in den Religionsgesellschaften vorgeht, Kenntniß zu nehmen und die zur Verhütung oder Zurückweisung von Uebergreifen in den Bereich der Staatsgewalt erforderlichen Maaßregeln zu treffen, ein Recht, welches im Landrecht vielfach anerkannt worden, ist durch die Art. 12—14 Verf.-Urk. v. 5. Dezember 1848 und die an deren Stelle getretenen Art. 15, 16 u. 18 Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 (G.S. S. 19) erheblich modificirt worden. Die letzteren lauten:

Meier, Kirchenrecht.

§ 28. Diesen Gesetzen sind auch die Oberen und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§ 29. Soll denselben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu Statten kommen: so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein.

§ 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden;

§ 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. In den amtlichen Erläuterungen vom 15. Dezember 1848 zu den erwähnten Artikeln der Verf.-Urk. v. 5. Dezember 1848 wird ausgeführt, daß nur die positive Theilnahme der Staatsregierung an der Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten habe aufgegeben werden dürfen, daß es jedoch noch ein negatives Recht gäbe, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten könne, wenn er sich nicht selbst aufgeben wolle. Ferner wird dort bemerkt, daß der evangelischen und römisch-katholischen Kirche ausdrücklich gedacht sei, um darzutun, daß diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen; daß ferner in Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Verfassungsurkunden allen Religionsgesellschaften der Fortbestand ihrer dormaligen Eigentumsverhältnisse in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen, desgleichen die Fortdauer der bisher zu ihren Gunsten vom Staate gewährten Leistungen garantirt sei, welche der Staat nicht ohne Wort- und Treubruch und ohne den rechtlichen Bestand der evangelischen und katholischen Kirche in Frage zu stellen, hätte aufheben können; daß endlich der ungehinderte Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren geistlichen Oberen ohne das staatliche Placet und die Aufhebung des staatlichen Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrechts bei Besetzung geistlicher Beamten, soweit es nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, nur eine Konsequenz des Grundsatzes ihrer Selbstständigkeit sei. — Durch die in diesen Artikeln der Verf.-Urk. aufgestellten Grundsätze sind aber die bisher mit der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten betraut gewesenen Staatsbehörden noch nicht beseitigt worden, denn Art. 110 Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 (Art. 109 Verf.-Urk. v. 5. Dezember 1848) verordnet:

§ 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Obergewalt des Staats unterworfen.

§ 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Dies ist in Bezug auf die evangelische Kirche sowohl in den erwähnten amtlichen Erläuterungen v. 15. Dezember 1848, als auch in dem RdMdgA. v. 12. Dezember 1848 (BdMbl. S. 374) ausdrücklich anerkannt worden. In dem letzteren eröffnet der Minister den Konsistorien und Regierungen, „daß die gesetzlich geordnete Verwaltung der evangelischen Kirchenfachen so lange fortbauern muß, bis sich die evangelische Kirche über eine neue Verfassung geeinigt haben, und es demnach ausführbar wird, daß der Staat die Kirche in ihre Selbstständigkeit übergehen lasse, sowie daß die Aufhebung des staatlichen Wahl-, Vorschlags- und Bestätigungsrechts bei Besetzung geistlicher Ämter nur auf die katholische Kirche sich bezieht.“ Diese neue evangelische Kirchenverfassung ist noch in der Entwicklung begriffen. Gleich nach der Märzbewegung des Jahres 1848 glaubte die Staatsregierung, von der Ansicht ausgehend, daß unter Selbstständigkeit der Kirche das Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments zu verstehen sei, sie durch eine konstituierende, frei gewählte Landessynode entstehen lassen zu müssen. Doch schon am Ende desselben Jahres gab die Staatsregierung diese irriige Ansicht auf, denn das Kirchenregiment ist in Folge der Annahme der Reformation in Preußen von den katholischen Bischöfen auf den Landesherrn als obersten Bischof oder praecipuum membrum, nicht als Staatsoberhaupt übergegangen und ununterbrochen bei demselben verblieben, mithin ist der Landesherr in Preußen der geistliche Ober der evangelischen Kirche, der nach dem Landrecht sein Kirchenregiment durch die den katholischen Bischöfen gleichgestellten Konsistorien verwalten läßt — § 115, 143 h. t. —. Wenn später durch das Publ. v. 16. Dezember 1808 und B. v. 26. Dezember 1808 (GS. S. 361 u. 464) die Konsistorien und die evangelischen oberen Kirchenbehörden aufgehoben und ihre Attribute einer Abtheilung des Ministerii des Innern, später durch B. v. 3. November 1817 (GS. S. 289) einem eigenen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten beigelegt, bei diesem auch ungeachtet der Wiedereinführung der Provinzial-Konsistorien durch die B. v. 30. April 1815 (GS. S. 85), Instr. v. 23. Oktober 1817 (GS. S. 237), R.D. v. 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 5) u. B. v. 27. Juni 1845 (GS. S. 440) und der Errichtung von Kreis- und Provinzial-Synoden in Westphalen und Rheinland durch die rheinisch-westphälische Kirchenordnung v. 5. März 1835 (Ann. 19, 104), die oberste Verwaltung des jus sacrorum verblieben ist, so hat dadurch doch an dem landesherrlichen Kirchenregimente nichts geändert werden sollen und können. Auch die Nichtaufnahme der hierauf bezüglichen landesherrlichen Rechte in den Tit. III. der Verf.-Urk., der von den Rechten des Königs handelt, kann einen Beweis für die Aufhebung derselben nicht liefern, weil es sich dort nur um die staatsrechtliche, nicht die kirchenregimentliche Stellung des Königs handelt. Vielmehr ist es nach den mehrerwähnten amtlichen Erläuterungen vom 15. Dezember 1848 gerade die Absicht gewesen, darzutun, daß die evangelische wie die katholische Kirche in der ihnen zustehenden feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollten. Deshalb besteht das landesherrliche Kirchenregiment noch immer zu Recht und kann, nachdem die Verwaltung desselben vom Könige dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und durch AC. v. 29. Juni 1850 (GS. S. 343) quoad interna dem evangelischen Oberkirchenrath übertragen worden, rechtlich nur vom Könige zurückgenommen und entweder persönlich ausgeübt oder quoad interna et externa einer besonderen Behörde übertragen werden, ohne daß dagegen von irgend Jemandem, auch vom Landtage nicht, ein rechtlicher Einspruch erhoben werden darf, weil es sich nicht um ein dem Staate

§ 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlichen Festtage hängt allein vom Staate ab.

§ 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchensefte mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe

zugehöriges Recht handelt. Vgl. die Denkschrift des evang. Ober-Kirchenraths v. 4. Dezember 1851 (Altst. I, 4, 35 ff.). Demnächst wurde denn auch von der Berufung einer konstituierenden Landessynode Abstand genommen und der naturgemäße organische Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung durch den Landesherrn und zwar zunächst durch die Einrichtung von Gemeinde-Kirchenräthen mittelst A.E. v. 29. Juni 1850 (G.Z. S. 343) u. 27. Februar 1860 (G.S. S. 90), sodann durch Einführung von Kreisynoden mittelst A.E. v. 5. Juni 1861 (G.S. S. 372), v. 5. April u. 21. Juni 1862 (G.S. S. 134 u. 223) u. v. 13. Juni 1864 (G.S. S. 350) in Angriff genommen, denen fernerhin Provinzialsynoden und endlich die allgemeine Landessynode folgen werden. Das Nähere darüber in N. 90—92, 77. — In Betreff der katholischen Kirche, welche von jeher in ihren Bischöfen die Organe einer selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten sich bewahrt hatte, ging die erforderliche Auseinanderlegung zwischen ihr und der Staatsbehörde schneller von Statten. Schon in dem (C.) N. v. 6. Januar 1849 (WMBl. S. 295) erkannte der AbgA. Folgendes als maßgebend und sofort ausführbar an:

1. Was die im Art. 12 Verf.-Urk. v. 5. Dezember 1848 vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuheben und in die Hände der Bischöfe überzugeben haben. Desgleichen wird bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöflichen Behörden zur Selbstverwaltung eintreten müssen. Bei den vielfachen Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht voranzusehen sind, da die bischöflichen Behörden durchweg der für diese Geschäfte nöthigen Organe mehr oder weniger entbehren, ist es indeß hier vor allem nothwendig, daß die bisherige Geschäftsverfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinanderlegung zwischen Staat und Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe.

2. Die bisher noch bestandenen nicht erheblichen Beschränkungen des Verkehrs der katholischen Kirchen-Oberen und der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen kirchlichen Vorgesetzten, insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle, fallen, sowie auch das bisherige Placet für kirchliche Verfügungen, in Gemäßheit des Art. 13 Verf.-Urk. fortan hinweg.

3. Soviel die Art 14 u. 15 betrifft, so hören gleichfalls von jetzt an auf alle diejenigen Maßregeln und Verfügungen, welche bisher der katholischen Kirche gegenüber aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren, mithin insbesondere die Beschäftigung der bischöflichen Kollationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Beneficiaten, die Bestätigung bez. Genehmigung der Kraft Privat-Patronatsrechts erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der kanonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstiger bischöflicher Beamten u. s. w.

Demnächst erfolgte auf Grund kommissarischer Verhandlungen mit den betreffenden Bischöfen unter Genehmigung des AbgA. die Auseinanderlegung durch Regulative der Ober-Präsidenten über die Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- u. Stiftungsvermögens, und zwar in der Provinz Preußen v. 25. Mai 1850, Pommern v. 23. September 1851 (Paderb. Beitr. 1, 40 u. 64), Posen v. 19. November 1850 (WMBl. 1851 S. 32), Westphalen v. 8. Mai 1852 (Paderb. Beitr. 2, 5 ff.). Das Nähere darüber in N. 70.

Zu §§ 34 u. 35. Sonn- u. Festtagsheiligung.

22. Das dritte gemeinrechtliche Kirchenhoheitsrecht des Staates, das Schutzrecht, jus advocaciae, welches die Befugniß und Verpflichtung des Staates enthält, die Kirche und die Religionsgesellschaften in den ihnen gewährten Rechten zu er-

begangen werden sollen oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.

halten, ihnen den weltlichen Arm zu leihen, wo sie desselben bedürfen, und in streitigen, nicht anders zu erledigenden Fällen selbst Entscheidung zu treffen, und welches im Landrecht auch vielfach anerkannt ist, z. B. in den §§ 34, 35, 37, 38, 53, 56, 178, 239, 240, 309—11 h. t., ferner in den §§ 135—138, 282 StrGB., ist durch die Verfassungsurkunde nicht berührt worden.

23. Der § 34 bestätigt das gemeinrechtliche Recht des Staats, öffentliche Festtage anzusetzen, welche dann auch kirchlich gefeiert werden müssen, der § 35 das gemeinrechtliche Recht des Staats, die bürgerliche Feier der geordneten Kirchenfesttage vorzuschreiben. Das erste Recht übt der König persönlich aus, das andere durch die Bezirksregierungen — RKD. v. 7. Februar 1837 (GS. S. 19) —, und zwar deren Mittheilungen für Kirchen- und Schulwesen, wo solche vorhanden — § 3 Nr. 4 B. v. 27. Juni 1845 (GS. S. 440), § 18 Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 (GS. S. 237) —. Deren Verordnungen sind für alle Staatsbürger, auch die nicht der christlichen Kirche angehörigen, verbindlich; sie dürfen aber mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz nicht in Widerspruch stehen, können auch vom Minister des Innern aufgehoben werden und sind in Betreff ihrer gesetzlichen Gültigkeit d. h. nach ihrem Gegenstande — DRG. v. 8. Mai 1863 (Opp., Rechtspr. 6, 91) — der richterlichen Prüfung unterworfen — § 15—17 G. über d. Pol. Verm. v. 11. März 1850 (GS. S. 265) —. Aus beiden Rechten folgt auch das Recht des Staats, die bisher stattgehabte Feier bestehender Kirchenfesttage aufzuheben. — Das Recht der Kirche, kirchliche Festtage anzuordnen und die kirchliche Feier der vom Staate gebotenen zu ordnen, gebührt in der evangelischen Kirche dem evang. Oberkirchenrath — § 1 Nr. 2 Ref. Regl. v. 29. Juni 1850 (GS. S. 344) —, in der katholischen den Diöcesanbischöfen — Conc. Trid. sess. 24 c. 2 de regular. — und soweit es sich um allgemeine Kirchenfesttage handelt, dem Papste — Benedict. XIV. De syn. dioces. L. XIII c. 18.

24. Die gesetzlichen Feiertage in Preußen, welche kirchlich und bürgerlich gefeiert werden müssen, sind neben den Sonntagen: Neujahr, der erste und zweite Tag von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, ein am Mittwoch nach Jubilate abzuhaltender Buß- und Betttag — Ed. v. 28. Januar 1773 (Nabe I, 5, 1), RKD. v. 28. Juni 1826 (Ann. 19, 742) —, der Himmelfahrtstag — Ed. v. 19. März 1789 (Nabe 13, 178) —, das allgemeine Kirchenfest zur Erinnerung der Verstorbenen am letzten Sonntage des Kirchenjahrs — RKD. v. 17. November 1816 (Amtsbl. v. 1817) —, der Allerheiligentag, der aber nur den Katholiken gegenüber und von diesen gefeiert werden darf — RKD. v. 5. Juli 1832 (GS. S. 197), v. 7. Februar 1837 (GS. S. 21) u. v. 22. Juli 1839 (GS. S. 249) —. Bei den anderen Feiertagen ist eine bürgerliche Feier nicht geboten, dergleichen sind: Geburtstag des Königs, Ernte-Dankfest, Kirchweih u. a. m. sowie die katholischen: heilige drei Könige, Frohnleichnam, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mariä Empfängniß, Peter Paul, Stephan und der Namenstag des Hauptpatrons jeder Kirche — Päbstl. Bullen v. 24. April 1772, 19. April 1788, 2. Dezember 1828 —.

25. Die zu Recht bestehenden Vorschriften über die Feier der Sonn- und Festtage sind folgende:

a. Die Presbyterien und Gemeinde-Kirchenräthe sollen dafür sorgen, daß Alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern und einer segneten Feier in den Weg treten könnte, insbesondere sollen sie über die Befolgung der die Sonn- und Festtagsfeier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen wachen — § 111 Kirch. O. v. 5. März 1835 (Ann. 19, 104), § 12 Nr. 2 Kirch. Gem. O. v. 29. Juni 1850 (N. 91) —. Ferner sollen die Eltern ihre Kinder, die Herrschaften ihre Diensthoten, die Meister ihre Gesellen und Lehrlinge zum Besuch der Kirche und zur Bewohnung des Gottesdienstes anhalten — § 75 II, 2, § 293 II, 8 RKD., § 84 Gef. O. v. 8. Nov. 1810 (GS. S. 101) —. Auch soll der Beginn und Schluß der Schulferien so gelegt werden, daß der Feier der Sonn-

und Festtage durch Verwendung derselben zu Reisen Seitens der Schüler kein Eintrag geschehen kann — RbMdgA. v. 2. April 1853 (VWI. S. 95) —.

b. Alle Amtsgeschäfte sollen ruhen an Sonn- und Festtagen, sofern sie nicht durchaus nothwendig sind. Es dürfen keine gerichtlichen Insinuationen, keine Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden — § 23 I, 7, § 11 II, 2 AOD. —, keine öffentlichen Gerichtssitzungen stattfinden, in überwiegend katholischen Gegenden auch nicht an den katholischen Feiertagen: heilige drei Könige, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, Frohnleichnam, Peter Paul, Mariä Empfängniß — VW. v. 12. April 1850 (VWI. S. 127) —, keine Termine abgehalten und Arreste nicht ohne die höchste Gefahr und mit Vermeidung jedes öffentlichen Anstoßes und jeder Störung des Gottesdienstes angelegt — § 5 I, 8 u. Anh. § 62 AOD. —, keine Auctionen abgehalten — Anh. § 120 AOD. u. § 10 Regl. v. 15. Aug. 1848 (VWI. S. 305) —, keine gerichtliche oder Administrativ-Exekution vollzogen werden — § 4 B. v. 4. März 1834 (GS. S. 31), B. v. 24. Nov. 1843 (GS. S. 353), § 6 B. v. 30. Juni 1845 (GS. S. 446), § 87 B. v. 21. Juli 1849 (GS. S. 330), § 6 B. v. 30. Juli 1853 (GS. S. 909) —. Auch die Verwaltungsbehörden sollen nur die durch unabweisliche Nothwendigkeit gebotenen öffentlichen Amtsverrichtungen vornehmen — RbMdgA. u. bZ. v. 26. April 1851 (VWI. S. 126) —. Daher sollen die Transporte der Verbrecher und Bagabonden so eingerichtet werden, daß sie nicht auf einen Sonntag fallen — RbMdgA. v. 25. Juni 1846 (VWI. S. 108) —. Die Steuerbehörden sollen keine amtlichen Ausfertigungen zum Zwecke der Rübenvermiegung in Zuckerfabriken vornehmen — RbFM. v. 9. Mai 1852 (VWI. S. 153) — und Betriebsanmeldungen, nach denen Brauerei-Einmischungen in diesen Tagen stattfinden sollen, ablehnen — RbFM. v. 7. Juli 1852 (VWI. S. 246) —. Sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen dürfen gewöhnliches Frachtgut weder annehmen noch abliefern — RbMS. v. 8. Okt. 1853 (VWI. S. 270) —. Der Postdienst ist an Sonntagen derartig beschränkt, daß der Annahme- und Ausgabedienst für Brief- und Fahrpost-Gegenstände von 9 Uhr Vorm. bis 5 Uhr Nachm. geschlossen ist, auch die Brief- und Packetbestellung mit Ausnahme der Expresbestellung während dieser Zeit ruht. Diese Beschränkungen fallen an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, für zwei Stunden der Mittagszeit fort. Ausnahmen sind nur für vorübergehende, außerordentliche Fälle gestattet und von der Ober-Post-Direction zu genehmigen — RbMS. v. 25. Jan. 1851 (VWI. S. 24), v. 20. Sept. u. 2. Dez. 1853 (VWI. S. 245 u. 287) —. Truppenübungen und Märsche zur Zeit des Gottesdienstes in der Nähe der Kirchen sind zu vermeiden, insbesondere ist dabei nie das Spiel zu rühren — AD. v. 25. Nov. 1852 (VWI. 1853 S. 40) —. Die Landwehr-Kontrollversammlungen dürfen nur an Wochentagen gehalten werden — AD. v. 8. Juni 1854 (Altfl. 1, 7, 28) —.

c. Alle öffentlichen Arbeiten und Geschäfte sollen ruhen an Sonn- und Festtagen. Daher ist aller öffentliche Verkehr in Handel und Gewerben, in Läden, Buden und anderen Verkaufsstellen wie im Umhergehen verboten, und nur der Handel mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen (Biktualien, Tabak) außerhalb der Stunden des Gottesdienstes gestattet. Die sämmtlichen Verkaufsstellen müssen daher geschlossen, die Schaufenster verbängt sein, und nur Restaurationen, Konditoreien, Bier- und Branntwein-schänken, Materialwaaren- und Tabacksläden, Apotheken dürfen außerhalb der Gottesdienststunden geöffnet sein, und darf dann in denselben etwas verabfolgt werden. Auch auf Kirchmessen darf während des Gottesdienstes kein Kauf und Verkauf getrieben werden. Vgl. darüber die in den Amtsblättern publicirten Verordnungen der einzelnen Bezirksregierungen, insbesondere die durch RbMdgA. u. bZ. v. 19. Febr. 1838 genehmigte B. d. Reg. zu Merseburg v. 12. März 1838 (Ann. 22, 96). Jahrmärkte sind nicht abzuhalten, auch Wollmärkte nicht, und Wochenmärkte sind, wenn ihre Verlegung unmöglich, jedenfalls auf die Zeit vor dem Vormittagsgottesdienste zu beschränken — Publ. bMdgA. v. 31. Mai 1818 (Ann. 2, 349) —. Alle öffentlichen Arbeiten sind verboten — R. v. 26. März 1825 (Ann. 9, 377) —, auch sollen die Unternehmer öffentlicher Bauten und die Baubeamten die Ablöhnung ihrer Arbeiter nur ausnahmsweise und so vornehmen, daß dieselbe eine Stunde vor Beginn des Gottesdienstes endigt

Gegen andere Kirchengesellschaften.

§ 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

ober eine Stunde nach Schluß des Gottesdienstes beginnt — §§ 23 u. 26 B. v. 21. Dez. 1846 (GS. 1847 S. 21) —. Die Entscheidung darüber, ob ein Baubeamter, welcher in einem dringenden Falle am Sonntag Bauarbeiten vornehmen läßt, sich dadurch einer Uebertretung der bestehenden Vorschriften über die Sonntagsfeier schuldig gemacht hat, steht nicht den Gerichten, sondern nur den vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu — RGE. v. 25. Okt. 1856 (WMBl. 1857 S. 65) —. Verboten ist ferner die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter sechzehn Jahren in den Fabriken — § 5 Regl. v. 9. März 1839 (GS. S. 156) —. Sonst sind in den Fabriken nur solche Arbeiten verboten, welche die Merkmale des Oeffentlichen und Geräuschvollen an sich tragen — DRE. v. 9. Febr. 1860 (Arch. f. rhein. N. 55, 10) —. Daher darf auch das Müllergewerbe während der Gottesdienststunden nur in dringlichen Fällen nach vorher eingeholter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, die nur erteilt werden darf, wenn durch die Nähe der Mühle die Feier nicht gestört wird, betrieben werden — RbWbZ. v. 29. August 1841 (WMBl. S. 240), RbMfS. v. 3. Mai 1860 (WMBl. S. 117) —. Ebenso soll die Annahme und Abfertigung der Mahlgäste niemals zur Zeit des Gottesdienstes stattfinden — RbWbZ. u. dGA. v. 30. Jan. 1843 (WMBl. S. 42) —. Das Arbeiten in den Bergwerken und Hütten ist auf unaufschiebbare und keine Unterbrechung duldende Verrichtungen zu beschränken — RbMfS. v. 28. Mai 1851 (WMBl. S. 128) —. Kein Geselle, Gehülfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter ist zum Arbeiten verpflichtet, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung, für dringliche Fälle — § 49 B. v. 9. Febr. 1849 (GS. S. 93) —, jedoch sollen die Bezirksregierungen dahin wirken, daß die Arbeitgeber das Arbeiten an Sonn- und Festtagen weder verlangen noch gestatten — RbMfS. v. 17. Mai 1851 (WMBl. S. 126) —. Landwirtschaftliche Arbeiten dürfen die Herrschaften während der Gottesdienststunden nicht vornehmen lassen, auch in dieser Zeit die Bestellung der Gesinde der nicht gestatten — Publ. dMdgA. v. 31. Mai 1818 (Ann. 2, 49) —. Von den Dienstpflichtigen dürfen keine Dienste gefordert werden — §§ 327–331 II, 7 WR. —. Dagegen ist das Austreiben des Viehs außerhalb der Gottesdienststunden erlaubt — RbWbZ. v. 16. Okt. 1858 (WMBl. S. 234) —. Treibjagden dürfen nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß, andere Jagden nicht während des Gottesdienstes gehalten werden — RbWdgA. v. 31. Mai 1818 (Ann. 2, 49), RbWbZ. u. dGA. v. 1. Juli 1852 (WMBl. S. 174) —. Der Fischereibetrieb ist an Sonn- und Festtagen und den Vorabenden der letzteren nicht gestattet, nur das Nachsehen, Aufnehmen und Wiederaussetzen der Segnetze, Reusen und Angelschnüre ist gestattet — § 16 u. § 14 Fisch. D. f. das bairische u. frische Gaff v. 7. März 1845 (GS. S. 114, 121, 139), § 30 Fisch. D. f. Pommern v. 2. Juli 1859 (GS. S. 463), § 38 ff. D. f. Reg. Bez. Stralsund v. 30. August 1865 (GS. S. 941) —. Die Verpflichtung des Miethers zur Wohnungsräumung ruht an den Sonn- und Festtagen — § 3 G. v. 30. Juni 1834 (GS. S. 92) —.

d. Die Festtage sind durch rauschende Lustbarkeiten nicht zu entweihen. Bälle und ähnliche Lustbarkeiten, d. h. solche, bei welchen die Teilnehmer selbstthätig mitwirken — RbWbZ. v. 4. April 1838 (Ann. 22, 401) —, sind an den Vorabenden der großen Kirchenfeste, nämlich Weihnachten, Oftern, Pfingsten, Charfreitag, Bußtag, Todtenfest, der evangelischen und katholischen Jahrestage verboten — Rb. v. 14. März 1818 (Ann. 2, 438) —, beegleichen am Charfreitag, Bußtag und Todtenfest selbst — Rb. v. 26. Febr. 1826 (Ann. 10, 86) —, ebenso während der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch — Rb. v. 26. Febr. 1837 (Ann. 21, 83) —. Auch sollen an denjenigen Orten, wo es bisher üblich gewesen, an den ersten Feiertagen des Weihnachts-, Oftern- und Pfingstfestes Schauspielforstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden — Rb. v. 20. März 1826 (Ann. 10, 87), RbWbZ. v. 7. Dez. 1837 (Ann. 21, 971) —. Ebenso soll, wo die stille Begehung anderer Zeiten, als der letzten Adventwoche und der zweiten Hälfte der Fastenzeit,

§ 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen.

bisher üblich gewesen, es dabei verbleiben — R.D. v. 19. August 1837 (Ann. 21, 973) —. Am Charfreitag und Bußtag dürfen auch eigentliche Schauspielvorstellungen nicht stattfinden und am Todtenfest nur solche ernsten Inhalts, jedoch bezieht sich das erstere Verbot nicht auf Kunstreiter- und Seiltänzervorstellungen — R.D.MdG. u. d.Z. v. 16. März u. 19. Juli 1837 (Ann. 21, 83 u. 85) —.

e. Ueberhaupt sind alle Störungen des Gottesdienstes verboten — R.D. v. 26. März 1825 (Ann. 9, 371) —, also auch Morgenmusiken und Concerte an öffentlichen Orten, öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden, Seiltänzer u. a. m., geräuschvolle Spiele z. B. Kegelspiel, lärmende Versammlungen, Wagensfahrten an den Kirchen während der Gottesdiensthunden. Vgl. darüber die in den Amtsblättern publicirten Verordnungen der einzelnen Bezirksregierungen, insbesondere die durch die R.D.MdG. u. d.Z. v. 19. Febr. 1838 genehmigte B. d. Reg. zu Merseburg v. 12. März 1838 (Ann. 22, 96) —. Auch Gefangnisse dürfen nur so gehalten werden, daß die kirchliche Sonn- und Festtagsfeier dadurch nicht beeinträchtigt wird — R.D.MdG. v. 6. August 1852 (W.M.B. S. 221) —.

f. Wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße von einem bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen bestraft — § 340 Nr. 8 u. § 17 StrGB. —.

Zu § 37.

26. Hierauf sind die §§ 100, 135, 136, 282 StrGB. zu beziehen, welche lauten:

§ 100. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staats zum Hass oder zur Verachtung öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 135. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hass und der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienst gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

a. Öffentlich bedeutet nach § 36 u. 152 StrGB.: an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, doch findet das Gesetz auch Anwendung, wenn in Privatwohnungen oder bei Zusammenkünften geschlossener Gesellschaften, wo Mehrere zugegen waren, und der Zutritt jedem Dritten beliebig frei stand, die Handlung vorgenommen ist (Opp., Comment. z. StrGB. § 135 n. 2).

b. Die Gegenstände der Verehrung brauchen nicht sinnliche zu sein, es genügen begriffliche, z. B. der Inhalt der Bibel; Verspotten ist auch ein Beschimpfen ohne animus injuriandi — O.T.G. v. 1. März 1866 (Opp., Rechtspr. 7, 136) —.

c. Die niedrigste Strafe ist nach § 15 StrGB. ein Tag Gefängniß.

§ 136. Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft werden.

d. Diese Vorschrift ist nicht beschränkt auf Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten, dagegen ist sie auf Hausandachten nicht anwendbar (Opp., Comment. z. StrGB. § 136 n. 3 u. 4).

e. Als einzelne gottesdienstliche Verrichtung ist jede liturgische Handlung anzusehen, z. B. der Gesang der Gemeinde, die Eidesabnahme im Gotteshause (Opp. a. a. O. n. 11).

§ 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

Gegen ihre Mitglieder.

§ 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechsel-

§ 282. Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler . . . vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung oder Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

f. Auch dieser § bezieht sich nicht allein auf Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten (Opp. a. a. O. § 282 n. 1).

g. Die höchste Strafe ist fünf Jahre Gefängniß — § 14 StrGB. —. Die Interdiction kann von einem Jahre bis zu zehn Jahren erkannt werden und hat den Verlust aller aus früheren Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie den Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden, Ehrenzeichen, Pensionen und Gnadengehälter von Rechtswegen zur Folge — § 21—23 StrGB. —.

Zu § 38.

27. Daher dürfen auch keine Kontroverspredigten gehalten werden — *ChbMbgA.* v. 16 Mai 1827 (Ann. 11, 407) —.

Zu § 39.

28. Diese Bestimmung hat eine bedeutende Erweiterung erfahren durch die *RD.* v. 27. Sept. 1817, betreffend die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche (Ann. 1, 1, 64). Dieselbe lautet:

Schon Meine in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I., haben, wie die Geschichte Ihrer Regierung und Ihres Lebens beweist, mit frommen Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gern an Sie an und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines besseren Geistes, welcher das Außersichselbstliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Konfessionen gleich sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stiefvaters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, so bald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinn sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter in der Fortsetzung ihres unselbigen Werks durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge,

seitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt

so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie ausbringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung mit der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen nach acht biblischen Grundsätzen ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Konsistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in acht christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Äußere aus dem Inneren einfach, wahr und wahr von selbst hervorgehen wird. Wärdte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Herde bilden wird.

Hieran schloß sich die K.D. v. 3. April 1821 (Ann. 5, 341), welche bestimmt, daß überall statt der nur der Zeit, wo der Name aufkam, angehörenden Benennung: Protestant, protestantische Religion stets die Bezeichnung: Evangelische, evangelische Religion gebraucht werden solle. Der Ansicht, daß die Annahme der Union als Konfessionswechsel anzusehen sei, und mithin der Beitritt zu ihr ein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande bewirke, trat der WdgA. schon in dem N. v. 2. Mai 1826 (Ann. 10, 351) entgegen. In Folge einer K.D. v. 30. April 1830 veranlaßte der WdgA. sodann in dem E.N. v. 5. Mai 1830 (Ann. 14, 324) die Konsistorien, auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß in den Gemeinden bei der Feier des heiligen Abendmahls das Brechen des Brodes, welches als der symbolische Ausdruck des Beitritts zur Union zu betrachten sei, baldmöglichst in Anwendung komme, und die beiden evangelischen Konfessionen eigenthümlichen Unterscheidungsnamen „reformirt“ und „lutherisch“ gegen die Benennung „evangelisch“ von den Geistlichen und Gemeinden vertauscht werde, und wiederholte in Betreff der rechtlichen Folgen des Beitritts zur Union den Grundsatz, daß der Parochialverband dadurch keine Veränderung erleide. Für die practische Ausführung dieses Grundsatzes unterschreibt das Rescript, ob von den mehreren Gemeinden verschiedener Konfession in einem Orte alle oder nur einzelne der Union durch Annahme des Unionsritus beitreten. Im ersteren Falle soll es jedem Mitgliede jeder Gemeinde freistehen, hinsichtlich der Ausübung kirchlicher Handlungen sich an die andere anzuschließen, doch müssen seine Verpflichtungen gegen die erstere dieselben bleiben. Auch von auswärts neu Angehende haben die Wahl, zu welcher Gemeinde sie sich halten wollen, ihre Gebühren und Beiträge für die Kirche müssen sie aber nach den Sätzen der nächsten minder günstig gestellten Gemeinde bei der von ihnen gewählten entrichten, wobei der Ueberschuß der Stolgebühren der Kirchenkasse zu Gute kommt. Dies soll ihnen zugleich von dem Geistlichen der Gemeinde, die sie wählen, eröffnet werden. Im zweiten Falle kann auch jedes Mitglied der nicht unirten Gemeinde an die unirte sich anschließen, muß aber die Beiträge und Gebühren an die frühere Gemeinde so lange leisten, bis die Mehrzahl der Mitglieder in dieser Weise sich verhält. Dann ist auch diese frühere Gemeinde als unirt anzusehen und durch freie Einwilligung und auf dem Wege besonderer Verhandlungen zu entscheiden, ob sie ferner noch für sich bestehen oder mit der andern Gemeinde sich verschmelzen will, wobei dafür zu sorgen ist, daß die der Union abgeneigten Individuen das Abendmahl nach dem bisherigen Ritus em-

ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.

pfangen. Ebenso kann auch kein Mitglied der unierten Gemeinde gehindert werden, zur nicht unierten überzutreten, es soll dann aber auch seine Beiträge und Gebühren nach den Sätzen der minder günstig gestellten Gemeinde zahlen, wobei der Ueberschuß der Kirchenkasse zu Gute kommt. Wenn das Rescript hieran die Bemerkung knüpft, daß die Theilnahme an dem Abendmahlsgenusse bei einer evangelischen Gemeinde der andern Konfession nicht mehr als Zeichen des Uebertritts zu dieser Konfession angesehen werden, und § 42 h. t. auf diesen Fall nicht Anwendung finden könne, so widerspricht dies dem wiederholt in den *RD.* v. 30. April 1830 (*GS.* S. 64) und 28. Februar 1834 (*Ann.* 18, 74) ausgesprochenen Grundsatz, daß die Union keinen Konfessionswechsel involvire, und kann daher als zutreffend und maßgebend nicht bezeichnet werden — *OTrG.* v. 9. Juli 1860 (*Entsch.* 43, 287) —. Für den Fall, daß die Verbindung zweier Gemeinden verschiedener Konfession, welche der Union beigetreten sind, durch die Verschiedenheit ihrer Lasten und Gebühren erschwert wird, ordnet das gedachte Rescript an, daß, wenn nicht im gütlichen Wege eine Vereinbarung zu erreichen ist, die höheren Lasten und Gebühren ganz wegfallen, und der Ausfall durch Einziehung entbehrlich gewordener Predigerstellen, oder durch Zuschuß aus den Kommunal- und Kirchenkassen, eventuell durch Uebernahme auf Staatsfonds gedeckt werden soll. Zur weiteren Erleichterung der Ausführung der Union bestimmte die *RD.* v. 30. April 1830 (*GS.* S. 64) Folgendes:

Aus Ihrem Berichte vom 16. d. *M.* habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfessionswechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile durch Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritt zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.

Der in dieser Ordre ausgesprochene Grundsatz, daß die Annahme der Union keinen Konfessionswechsel enthalte, hat eine nähere Ausführung erhalten in folgenden Worten der *RD.* v. 28. Februar 1834 (*Ann.* 18, 74), das Wesen und den Zweck der Union betreffend:

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschliessung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur insofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Widerspruch auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Konfessionenverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Geseßlichkeit in Anwendung kommen können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnisschriften zu treten oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnisschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, fest-

§ 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen (Th. II. Tit. 2, § 74 ff.).

zu stellen und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fernzuhalten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unsäglich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unrichtigen Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende, unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modifikationen, stattfinden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich konstituiren.

Auch bei der Stellung des Kirchenregiments gegenüber der Union ist man von jenem Grundsatz nicht abgewichen, da dieselbe die A. v. 6. März 1852 (Altst. 1, 5, 2) dahin fixirt: 1) „Der evangelische Oberkirchenrath ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesamtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Konfessionen und die auf dem Grunde derselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. 2) Der evangelische Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Konfessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Konfessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. 3) Der evangelische Oberkirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die konfessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Kollegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahren ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken.“ In derselben Weise soll nach der mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen Instr. d. evang. DKK. v. 12. Mai 1852 (Altst. 1, 5, 3) auch bei den Provinzial-Konsistorien verfahren werden. — Die preussische Union ist daher weder eine Bekenntnionsunion, noch eine bekenntnislose Einigung der beiden evangelischen Schwesterkirchen, vielmehr hat sie nur den rechtlichen Charakter einer Konföderation derselben.

Zu § 40.

29. Die hier allegirten §§ 74 ff. II, 2 ALR. haben durch die Decl. v. 21. November 1803 erhebliche Modifikationen erfahren. Das nunmehr gültige Recht in Betreff des Religionsunterrichts der Kinder aus gemischten Ehen ist folgendes: Eheliche Kinder sollen jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden; auch durch Beiträge darf kein Ehegatte den andern zu Abweichungen davon verpflichten. Ebenso wenig hat sonst Jemand das Recht, den Eltern dabei zu widersprechen, so lange sie über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind — Decl. v. 21. November 1803 (Nabe 7, 524), u. RD. v. 17. August 1825 (GS. S. 221), §§ 74, 75, 77, 78 II, 2 ALR., JMR. v. 30 Juli 1804 (Nabe 8, 128), v. 25. Novbr. 1813 (Jahrb. 2, 18), v. 15. Mai 1819 (Jahrb. 13, 248) —. Daraus folgt, daß auch der Vormund an abweichende Anordnungen des Vaters, selbst wenn sie noch bei dessen Lebzeiten ein volles Jahr durchgeführt waren — § 82 daf. —, nicht gebunden ist — RdMdgA. v. 6. März 1860 (UCBl. S. 244) —. Die Geistlichen sind auch zur Ausführung dieser Grundsätze verpflichtet, und können von den Vormundschaftsbehörden besonders dazu angehalten werden — RdMdgA. v. 18. März 1861 (UCBl. S. 245) —. Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre dürfen sich die Kinder der Konfession, zu der sie sich bekennen wollen, wählen, und wird durch diese Wahl, wie sie auch ausfallen mag, in den Rechten und Pflichten der Eltern wegen Erziehung, Verpflegung und Versorgung der Kinder nichts geändert — § 84 u. 85 a. a. D. —. Daher darf auch einem Juden, dessen Kind zum christlichen Glauben übergetreten ist, die Erziehung desselben deshalb nicht genommen, und für das Kind ein Vormund bestellt werden — DRG. v. 20. Oktober 1846 Präj. 1793 (Entsch. 13,

§ 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§ 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet (§ 39).

§ 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen.

§ 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken.

§ 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§ 46. Wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

323) —. Uneheliche Kinder werden bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre in der Konfession der Mutter erzogen, ausgenommen wenn letztere nicht Christin, der Vater aber Christ ist, in welchem Falle sie in der Religion des Vaters zu erziehen sind — § 642 u. 643 a. a. O. —. Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Vater oder die Eltern sich einer Dissidenten-Gemeinschaft angeschlossen haben. Gegen solche Väter oder Eltern darf kein Zwang stattfinden, um ihre Kinder an dem Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen oder dem Konfirmanden-Unterricht bei den Geistlichen der anerkannten christlichen Kirchen Theil nehmen zu lassen, sofern sie nachweisen, daß innerhalb der Religionsgesellschaft, zu der sie gehören, die Kinder Religionsunterricht empfangen — RdMdgA. v. 10. März u. 19. April 1859, CEdDkR. v. 12. Mai 1859 (BdMBl. S. 111, 112, 113) u. v. 21. Febr. 1860 (BdMBl. S. 107) —.

30. Daß auf Grund des § 40 auch der Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum gestattet ist, hat man früher nicht bloß bezeugt, sondern es ist auch in einzelnen nicht publicirten Kabinettsordres, wie Jacobsen (evang. preuß. Kirchenrecht § 119 n. 5) erwähnt, verneint worden. In dem R. v. 28. Juli 1848 (BdMBl. S. 221) erklärte jedoch der MdgA., daß dem Rücktritte ins Judenthum ein gesetzliches Hinderniß jetzt nicht mehr im Wege stehe, und durch Art. 12 Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 ist vollends jedes Bedenken beseitigt, jeder Zweifel gelöst worden. Zu § 41.

31. Die ausdrückliche Erklärung über den Konfessionswechsel braucht nicht nothwendig dem Vorsteher der Kirchengesellschaft, aus welcher der Austritt geschehen soll, abgegeben zu werden; aus § 40 u. 42 h. t. folgt, daß überhaupt nur die Erklärung des Uebertretens zu einer andern staatlich anerkannten Religionspartei erforderlich ist und genügt — OTrG. v. 29. April 1861 (Str. Arch. 41, 201). —. Der evang. Oberkirchenrath hatte in seinem CEd. v. 10. Mai 1853 (Altst. 1, 6, 92) eine abweichende Ansicht aufgestellt, welche auch von den Konsistorien als maßgebend befolgt wird, in judicando jedoch wiederholt vom Obergericht reprobirt ist — Zgl. auch R. 28. Zu § 46.

32. Der § 46 erkennt die Autonomie der Kirchengesellschaften in liturgischen Angelegenheiten gegenüber dem Staate ausdrücklich an; er enthält aber keine Bestimmungen darüber, in welchen Formen diese Autonomie innerhalb der einzelnen Kirchengesellschaften zu üben ist. Dies hängt von der Verfassung der einzelnen Kirchen und Kirchengesellschaften und der einzelnen Gemeinden ab. In der katholischen Kirche steht die Ausübung dieses Rechts verfassungsmäßig nur den Bischöfen zu,

§ 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung nach dem § 13 bestimmten Grundsätze vorgelegt werden.

in der evangelischen Kirche dem Landesherrn und in abgeleitetem Umfange den von ihm berufenen kirchlichen Behörden, während den einzelnen Gemeinden nur ein auf sachlichen Gründen beruhendes Recht des Einspruchs zusteht. Auch in der evangelischen Kirche ist daher nur das Kirchenregiment berechtigt, neue liturgische Einrichtungen oder liturgische Veränderungen, insbesondere auch in der Anzahl und Auswahl der beim Gottesdienste zu gebrauchenden Lieder in einzelnen Gemeinden einzuführen, und bedarf es, wenn dies geschehen soll, weder einer Konvokation noch eines Beschlusses der Gemeinde, sondern lediglich einer vorgängigen mehrmaligen Bekanntmachung in der Kirche, um der Gemeinde Gelegenheit zum Einspruch zu geben. Erfolgt ein solcher, so hat das Kirchenregiment über seinen Grund oder Ungerund zu entscheiden. Selbstverständlich müssen lokale, auf Verfassung oder Observanz beruhende Abweichungen von diesem Modus berücksichtigt werden — *CE. d. evang. ORN* v. 8. Febr. 1860 (*Altst.* 5, 28) —.

33. Für den evangelischen Gottesdienst in Preußen ist schon seit dem 14. Dez. 1787 auf die Einführung einer allgemeinen Kirchenagende das Bestreben der Landesherrn gerichtet gewesen, jedoch erst im J. 1816 die erste Agende und zwar auch nur als Gottesdienstordnung für die Garnisonkirchen in Berlin und Potsdam zu Stande gekommen. Diese erschien in revidirter und verbesserter Gestalt im J. 1821 als Kirchenagende für die preussische Armee und wurde auch in der Hof- und Domkirche zu Berlin eingeführt. Durch *RD. v. 19. Febr. 1822* wurde sie den evang. Geistlichen der Monarchie zur allgemeinen Einführung empfohlen, und nachdem verschiedenen Bedenken abgeholfen, auch manche besondere Wünsche befriedigt worden waren, im J. 1824 in mehr als zwei Dritteln aller evang. Kirchen eingeführt — *RD. v. 28. Mai u. RdMdgA. v. 16. Juni 1825* (*Ann.* 9, 380) —. Zugleich wurde bestimmt, daß die weitere Einführung der Agende möglichst zu empfehlen sei, jedoch keinem Geistlichen die Annahme zur Bedingung gemacht werden solle, wenn eine andere landesherrlich genehmigte Agende in der Gemeinde in Kraft bestehe — *RdMdgA. v. 29. Okt. 1825 u. 14. April 1826* (*Ann.* 9, 1015 u. 10, 348) —. Bald wurde die Agende von Neuem einer Revision unterworfen mit besonderer Berücksichtigung der provinziellen Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten, und als deren Resultat die „Agende für die evangelischen Kirchen in den königlich preussischen Ländern“ mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die sechs östlichen Provinzen im J. 1829, für Westphalen und die Rheinprovinz im J. 1834 allgemein eingeführt. Diese Agende steht, allerdings mit manchen seitdem erlassenen Ergänzungen und Modifikationen, noch gegenwärtig in allgemein anerkannter Geltung. Zu dem buchstäblichen Gebrauch derselben mußten sich die Geistlichen schriftlich verpflichten, was erst durch das *RdMdgA. v. 12. Juni 1848* (*SMBl. S.* 221) wieder abgeschafft ist. Die Reformirten in den Provinzen Preußen und Sachsen haben eigene, auf ihren Synoden festgestellte Agenden im Gebrauch, jene im J. 1856, diese im J. 1859 eingeführt. Die durch die neue Agende eingeführte Gottesdienstordnung ist folgende: Nach einem den Gottesdienst einleitenden Gesange wird am Altare ein von Gesangschören begleiteter liturgischer Theil gesprochen, in welchem gemeinsame Dank- und Gebete, ein Sündenbekenntniß, das Evangelium und die Epistel des Tages, das apostolische Glaubensbekenntniß und das Vaterunser enthalten sind. Ein Gesang der Gemeinde (Predigtlied) bildet dann den Uebergang zur Predigt, welche mit den üblichen Fürbitten, Aufgeboten u. s. w. beendigt wird. Nach einem kurzen Liede tritt der Geistliche wieder vor den Altar, wo er mit dem Spruche nach dem Glauben (aus der Liturgie) anhebt und bis zum Schlußfegen fortfährt, auf welchen noch ein kurzer Gesang der Gemeinde folgen kann. Darauf beginnt die Kommunion, und nachdem mit dieser der öffentliche Gottesdienst beendigt ist, werden Taufen und Trauungen vollzogen.

Zu §§ 47—49.

34. Ob diese §§ gegenüber dem Art. 15 *Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850* (*GS. S.* 19)

§ 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§ 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

§ 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§ 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen.

§ 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§ 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§ 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

noch zu Recht bestehen, kaum zweifelhaft sein; man wird sich aber wohl wie bei § 21 h. t. für die Negative entscheiden müssen.

Zu §§ 50—57.

35. Die in diesen §§ getroffenen Bestimmungen hatten schon bei der Redaction des Landrechts mehrfache Opposition gefunden. Suarez hielt jedoch daran fest, daß die Kirchengemeinden wie alle anderen Korporationen unbedenklich berechtigt seien, die Kirchenzucht bis zur Exclusion einzelner Mitglieder, welche deshalb keine Excommunication im kanonischen Sinne ist, auszuüben. Um Mißverständnissen vorzubeugen, schlug er vor, statt des Wortes „Kirchengesellschaft“ das Wort „Kirchengemeinde“ zu setzen, jedoch blieb jener erstere Ausdruck bestehen — Diater. z. NR. XIV, 140, XV, 124, LXXX, 145 ff. —

36. Die Kirchenzucht bezweckt die Erhaltung der kirchlichen Ordnung dadurch, daß derjenige, welcher sich mit der Kirche verfeindet und dieselbe verletzt hat, durch sie selbst auf den Weg der Buße und also zur Veröhnung mit ihr zurückgeführt wird. Ihre Ausübung gebührt nach § 124 u. 143 h. t. in der katholischen Kirche allein den Bischöfen, in der evangelischen den Konsistorien. Mithin haben auch nur diese Behörden, nicht die Gerichte, über die Rechtmäßigkeit einer Ausschließung nach § 56 h. t. zu entscheiden, und steht dem Betroffenen nur das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte kirchenregimentliche Behörde, den Minister d. geistlichen Angelegenheiten, bezüglich den evangelischen Oberkirchenrath zu — DLR. v. 6. Okt. 1857 (Str. Arch. 27, 88) —. In den sechs östlichen Provinzen ist aber durch § 12 der evang. Gemeindeordnung, welche durch AC. v. 20. Juni 1850 (GS. S. 343) u. 27. Febr. 1860 (GS. S. 90) eingeführt ist, den Gemeinde-Kirchenräthen die Ausübung der Kirchenzucht theilweise delegirt worden, indem ihnen die Pflicht der Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung und Anzeige auferlegt ist. Und durch V, 5 AC. v. 5. Juni 1861 (GS. S. 374) sind die Kreisynoden als Rekursinstanz für die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Gem. KK. bestellt, auch ist ihnen das Recht beigelegt worden, in kirchlichen Disziplinarfällen auf Erfordern des Konsistoriums Gutachten abzugeben. In Westphalen

§ 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§ 57. Soweit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§ 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

Geistliche Mitglieder.

§ 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

und Rheinland sind die im § 120 der evang. Kirch. O. v. 5. März 1835 (Ann. 19, 104) vorbehaltenen Festsetzungen durch die Provinzialsynoden getroffen und durch R.D. v. 20. August 1847 für Westfalen bestätigt, auch vollständige Disciplinardisordnungen ausgearbeitet und von vielen Gemeinden als Statut angenommen und eingeführt worden.

37. Die allgemeinen kirchlichen Disciplinargerichte sind folgende: 1) Häresie; 2) Apostasie; 3) Haltung von Konventikeln; 4) Geringschätzung oder Verachtung des Bekenntnisses; insbesondere dauernde, absichtliche Nichttheilnahme am Gottesdienst und Abendmahl, Unterlassung der kirchlichen Trauung, wo es einer solchen zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nicht bedarf, Mißachtung der für die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gegebenen Bestimmungen, Verzögerung der Taufe, in welchem Falle wegen des öffentlichen Aergernisses auch die Polizeibehörden einzuschreiten haben; 5) Uebertretungen der kirchlichen Ordnungen; 6) Unsittlichkeiten und Laster, z. B. Unkeuschheit, Konkubinat, gegen das, wenn Ehehindernisse vorliegen, oder öffentliches Aergerniß erregt wird, auch die Polizeibehörden einschreiten sollen — R.D. v. 11. April 1854 (MBl. S. 71) —, Trunkenheit — R. d. evang. DKK. v. 30. Juni 1863 (Altfl. 5, 360) — u. a. m. Gegen das polizeiliche Einschreiten beim Konkubinate ist der Rechtsweg nicht zulässig — RGE. v. 4. Oktbr. 1856 (MBl. 1857 S. 46) —. Die kirchlichen Disciplinarmittel sind: 1) Ermahnung und Warnung — §§ 76 b. t., § 12 Gem. O. v. 1850 —; 2) öffentliche Fürbitten ohne Namensnennung — E. des DKK. v. 30. Septbr. 1854 —; 3) Entziehung von Auszeichnungen z. B. des Myrthenkranzes — EE. der Konsistorien zu Königsberg v. 4. Juli 1858 u. Breslau v. 20. Oktbr. 1855 —, Versagung des kirchlichen Begräbnisses an nicht notorisch unzurechnungsfähige Selbstmörder, sowie auch in anderen geeigneten Fällen auf Grund von Entscheidungen der Konsistorien — EE. d. Konsist. v. Koblenz v. 18. Dez. 1854, Königsberg 19. Mai 1859, Münster 22. Okt. 1860 —, Suspension vom Genuß des Abendmahls, Ausschluß von

Erfordernisse derselben.

§ 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. (Th. II. Tit. 2 § 109 ff., Tit. 18 Abschn. 6.)

§ 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

der Beiwohnung des Gottesdienstes und der Sakramente — §§ 86—90 h. t. —, Ausstoßung aus der Gemeinde — §§ 54—57 h. t. —. Ob die bloß durch die kirchlichen Behörden angeordneten Strafmittel geleglich sind, könnte bedenklich erscheinen, jedoch wird man gemäß §§ 124 u. 143 h. t. den Konsistorien wohl die Berechtigung zu den fraglichen Erlassen nicht absprechen können.

Zu § 60.

38. Der Vater ist es, dessen Einwilligung erfordert wird, jedoch kann dieselbe, wenn der über 14 Jahr alte Sohn eine fortdauernde gänzliche Abneigung gegen die vom Vater gewählte Lebensart, dagegen nicht bloß Neigung, sondern auch Fähigkeit zu dem geistlichen Stande hat, oder wenn sehr erhebliche Gründe für seine Wahl dieses Berufs, nachdem er früher schon zu einem anderen sich entschlossen, angeführt werden können, durch das vormundschaftliche Gericht, welches mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlichen nächsten Verwandten und der Lehrer des Sohnes die beiderseitigen Gründe zu prüfen hat, ergänzt werden — §§ 109—117 II, 2 ALR. —. Nach dem Tode des Vaters hat das vormundschaftliche Gericht die Einwilligung zu erteilen und dabei zunächst den Willen des Vaters, dann die Neigungen und Fähigkeiten des Sohnes zu berücksichtigen, auch die Gutachten des Vormundes, der Mutter, der Großeltern oder eines anderen der nächsten Verwandten einzuholen — §§ 312—314, §§ 329—332 II, 18 ALR. —. Bei unehelichen Kindern hängt die Wahl der Lebensart derselben stets von der Vormundschaft ab — § 646 II, 2 ALR. —.

Zu § 61.

39. Für die evangelischen Predigamtscandidaten ist das gegenwärtig noch gültige Prüfungsreglement: die Instruction für die Konsistorien über die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799 (Nabe 13, 364 ff.; Ann. 11, 931 ff.), welche durch das ERdWdgA. v. 24. Okt. 1827 (Ann. 11, 931) von Neuem publicirt ist. Die Instruction lautet:

Da redlicher Eifer, Gutes zu befördern, und die erforderliche Amtstätigkeit der Prediger von der entschiedensten Wichtigkeit für die Beförderung wahrer Religion und Sittlichkeit unter den christlichen Gemeinden ist, und wo diese mangeln, alle Vorschriften über die Lehrverträge und Amtsführung der Prediger fruchtlos bleiben, so muß es eine Hauptforge jedes Konsistoriums sein, sich soviel als möglich zu versichern, daß diejenigen, denen ein Predigamt anvertraut werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nöthige Gelchidlichkeit haben, fruchtbare Erkenntniß der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bei den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern.

Ob nun gleich über die Gesinnungen der anzustellenden Prediger kein zuverlässiges Urtheil möglich ist, und auch die feierlichsten Verpflichtungen bei denen fruchtlos bleiben, die sich nicht durch die Einsicht von der Wichtigkeit ihres Amtes und durch redliche Gewissenhaftigkeit aufgefordert fühlen, denselben nachzukommen, so läßt sich doch aus dem bis dahin geführten Lebenswandel des Kandidaten desto eher abnehmen, was von seiner künftigen Amtsführung zu erwarten sei. Aus diesem Grunde hat jeder Kandidat, ehe er zur Prüfung zugelassen wird, unverdächtige Zeugnisse seines bis dahin bewiesenen Wohlverhaltens einzureichen; und zwar sollen die, welche von der Universität kommen, mit einem Zeugnisse der theologischen Fakultät (über dessen Ausstellung besondere Verfügungen an die Landes-Universitäten ergeben), diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der

Meier, Kirchenrech.

Universität abgegangen sind, mit Zeugnissen von den Inspectoren, in deren Diöces sie sich aufgehalten haben, und wenn sie in einer Condition oder in einem Schulamte gestanden haben, zugleich von ihren Principalen oder anderweitigen Vorgesetzten verzeihen sein.

Trifft vermöge dieser Zeugnisse oder nach dem, was sonst dem Collegio von dem Candidaten bekannt geworden ist, denselben der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Pflichten oder der Unsittlichkeit anderer Art, so ist deshalb nach Beschaffenheit der Umstände eine Untersuchung anzustellen, und wenn der Vorwurf erheblich gegründet befunden wird, so ist der Kandidat zu dem Examen pro ministerio nicht zuzulassen. Hat der Kandidat sich dagegen bloß zur Lizenz zu predigen gemeldet, so kann er zwar, wosfern nur der ihm gemachte Vorwurf kein Aergerniß gegeben (als in welchem Fall er sogleich abzuweisen ist), zur Prüfung zugelassen werden, aber er muß sodann nicht nur eine nachdrückliche Erinnerung von dem Collegio erhalten, sondern es muß auch in der Ausfertigung der Lizenz (wenn er derselben bei der Prüfung sonst würdig befunden wird) ausdrücklich hinzugesetzt werden, daß der Inspector, in dessen Diöces sich derselbe aufhält, und dem er die Lizenz vorzuzeigen hat, ihn in Ansehung seines Lebenswandels sorgfältig zu beobachten habe, und bei dem künftigen Examen pro ministerio ist er nicht eher anzunehmen, als bis er von den Inspectoren, in deren Diöcesen er seitdem gelebt hat, ein Zeugniß seines gebesserten Lebenswandels beibringt.

Bei der Prüfung selbst haben auch die Examinatoren ganz besonders darauf zu sehen, ob der Kandidat ein ernsthaftes, gelesenes Wesen zeige, und ob er in seiner Katechisation wie in der Predigt zu erkennen gebe, daß er richtig beurtheile, was eigentlich zur Förderung wahrer Religiosität und der damit verbundenen Glückseligkeit abzwede, und daß ihm dies alles selbst eine Angelegenheit des Herzens geworden sei.

In Ansehung der Prüfung der Kenntnisse wird hiermit folgende Instruction für die Konsistorien und übrigen Examinatoren erteilt:

I. Tentamina pro licentia concionandi.

§ 1. Jeder Studiosus theologiae, der in den Königl. preuß. Ländern zum Predigamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitätsstudien vollendet hat, schriftlich in seiner Vorstellung ad regem bei dem hiesigen Ober-Konsistorio oder bei dem Konsistorio der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamen melden.

- a. Das Konsistorium ist dasjenige, in dessen Bezirk der Kandidat geboren ist oder sein ordentliches Domicil hat — *AbWdgA.* v. 30. Mai 1833 (Ann. 17, 650) —, oder seinen Aufenthalt als Hauslehrer genommen hat — *AbWdgA.* v. 4. März 1838 (Ann. 22, 91) —.

§ 2. Das Konsistorium, bei welchem der Studiosus sich gemeldet hat, weist denselben an, binnen sechs Wochen eine Predigt über einen Text, der ihm zugleich vorgeschrieben wird, auszuarbeiten und solche nebst seinem Schulzeugniß der Reise zur Universität, seinem akademischen Zeugniß, den Zeugnissen seines Wohlverhaltens nach geendigten akademischen Studien und der Verantwortung der nach dem Schema A ihm vorgelegten Fragen an den zu seinem Tentamen autorisirten Deputatus einzusenden.

- b. In dem Abiturienten-Zeugniß muß ausdrücklich bemerkt werden, daß Abiturient am Unterricht im Hebräischen nicht Theil genommen, wenn dies der Fall gewesen. Auch muß alsdann eine Nachprüfung im Hebräischen gemäß § 42 Regl. v. 4. Juni 1834 (Ann. 18, 375 ff.) gemacht, und für das darüber auszustellende Zeugniß 15 Sgr. Stempel und 2 Thlr. Gebühren bezahlt werden — *AbWdgA.* v. 9. Okt. 1866 (*WdSt.* S. 210) —.

- c. Das akademische Zeugniß muß dahin lauten, daß der Kandidat die theologischen Collegia gehörig besucht, sitzlich gelebt und an demagogischen und burschenschaftlichen Verbindungen keinen Theil genommen hat — *AbWdgA.* v. 18. April 1823 (Ann. 7, 1) —.

- d. Auch über seine Militärverhältnisse muß der Kandidat eine Bescheinigung dahin beibringen, daß er entweder seiner Militärpflicht genügt hat, oder wegen Untauglichkeit zurückgestellt ist, oder nach rechtzeitiger Meldung zum einjährigen

Freiwilligendienst für die wirkliche Ableistung desselben einen noch dauernden Eintrittsausstand erhalten hat — EkdBdA. v. 14. Jan. 1851 (WMBl. S. 5) —.

- e. Konsistorialverordnungen verlangen auch noch das Attest eines Geistlichen über das kirchliche Verhalten des Kandidaten während der Studienzeit und des späteren Aufenthalts, sowie einen kurzen Lebensabrisß in lateinischer Sprache. Behufs der Kontrollirung des Verhaltens der Kandidaten nach dem Abgang von der Universität sollen diejenigen, welche eine Anstellung im Schul- oder Predigtamt zu erhalten wünschen, sich sofort bei dem Superintendenten, in dessen Diöcese sie sich niederlassen, persönlich melden; diese Verpflichtung soll auch in ihr Abgangszeugniß gesetzt werden, und sollen die Superintendenten die Uebertreter dieser Vorschrift dem Konsistorio anzeigen — EkdBdA. v. 7. Dez. 1842 (WMBl. S. 44) —.

- f. Das Universitätsstudium ist ein dreijähriges, von dem nicht dispensirt werden darf — EkdBdA. v. 19. März 1819 (Ann. 3, 85) —. Das frühere Verbot, fremde Universitäten zu besuchen, ist für die deutschen Bundesstaaten aufgehoben — RD. v. 13. Okt. 1838 (GS. S. 501) — und für die Universitäten Zürich und Bern von der Dispensation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten abhängig gemacht worden — RD. v. 3. Jan. 1842 (GS. S. 77) —. Doch sollen drei Semester auf einer inländischen Universität zugebracht werden, sofern nicht der Minister dgl. „auf ein durch den Genuß von Stipendien oder besondere Familienverhältnisse begründetes Gesuch“ davon dispensirt, was sich aber in der Regel auf das letzte Studienjahr nicht erstrecken darf — RD. v. 30. Juni 1841 (GS. S. 139) —.

§ 3. Von den Texten, worüber die Prüfungspredigten auszuarbeiten sind, muß eine zweckmäßige Sammlung gemacht, und aus derselben jedem Kandidaten zur Verhütung alles Anscheins der Parteilichkeit nach der Reihe einer gegeben werden. Auch ist der Examinandus ausdrücklich anzuweisen, sich genau an die im Text liegende Materie zu halten und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

§ 4. In Ansehung der Examinatoren hat es bei der bisherigen Observanz bei jedem Konsistorium sein Bewenden, so daß entweder alle geistlichen Mitglieder desselben gemeinschaftlich oder einzelne mit einem oder mehreren ihnen zugeordneten Predigern die Prüfung verrichten, wie denn auch in Königsberg die theologische Fakultät nach der bisherigen Observanz die tentamina behält.

- g. In Sachsen findet die Prüfung statt durch eine Kommission der theologischen Fakultät zu Halle — Regl. v. 17. Dez. 1827 (Ann. 12, 96) —, in Pommern, Posen und Schlesien durch eine Kommission des Konsistoriums unter Zuziehung theologischer Professoren, in Westphalen und Rheinland durch eine Kommission des Konsistoriums unter Zuziehung des Präses und eines zweiten Mitglieds der Provinzialsynode — § 49 u. 50 Kirch. O. v. 15. März 1835 (Ann. 19, 104) —.

§ 5. In Fällen, wo etwa die Dürftigkeit oder sonstige Verhältnisse des Examinandi ihm nicht erlauben, eine Reise nach der Hauptstadt der Provinz zu thun, kann einem von Seiten seiner theologischen Gelehrsamkeit dem Konsistorio schon hinlänglich bekannten Inspector in der Nähe des Kandidaten die Prüfung desselben aufgegeben werden. Diesem wird aber ebenfalls wenigstens ein Mitexaminator zur Seite gesetzt, und es ist von solchen alles weiter Vorzuschreibende in Rücksicht auf das jedesmal von ihnen anzustellende Tentamen gleichfalls zu beobachten.

§ 6. Der nach der Observanz die Prüfung dirigirende Deputatus, an welchen der Examinandus seine Testimonia gesendet hat, untersucht, ob wegen derselben etwas Erhebliches zu erinnern sein möchte. Findet er dergleichen, so statet er dem Kollegio Bericht ab, und dieses entscheidet dem Befinden gemäß. Findet sich nichts dabei zu erinnern, so setzt er dem Kandidaten binnen vier, höchstens sechs Wochen einen Termin zur Haltung der Predigt und zum Examen an, kommunicirt vor demselben die eingereichte Predigt den Mitexaminatoren und ladet sie zur Anhörung der Predigt und zum Tentamen ein.

§ 7. Wenn der Examinandus seine Predigt in Gegenwart der Examinatoren gehalten hat, so geben ihm diese die etwa nöthigen Erinnerungen wegen des An-
hanges, der Deklamation u. s. w.

§ 8. Noch an demselben Tage oder doch am folgenden giebt der dirigirende Deputatus dem Examinandus die Fragen auf, welche derselbe, im Hause des Deputati sich selbst überlassen, und ohne mit anderen Hülfsmitteln als der heiligen Schrift im Grundtexte und einer Konfordanz versehen zu sein, schriftlich beantworten muß.

Eine von diesen Fragen muß dogmatischen oder moralischen Inhalts sein, und der Kandidat erhält dabei die Anweisung, sein Raisonnement darüber nicht bloß mit Aussprüchen der heiligen Schrift zu unterstützen, sondern auch die angeführten Stellen, wenigstens eine oder die andere, umständlicher exegetisch zu erläutern. Ist die Frage von der Art, daß sich die Veranlassung dieser exegetischen Arbeit nicht dabei von selbst darbietet, oder findet der Examinator nicht für gut, dem Kandidaten eine oder die andere Stelle besonders anzuzeigen, welche er dabei zu bearbeiten habe, so ist ihm eine besondere exegetische Ausarbeitung aufzugeben, wozu indeß nur eine sehr schwierige, hauptsächlich nicht eine durch feinere kritische Untersuchungen erst zu berichtende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt zu wählen ist, bei dessen Auflegung der Examinandus Gelegenheit hat, seine Bekanntheit mit der Exegese überhaupt und insonderheit mit dem Sprachgebrauche der Bibel zu zeigen.

Eine andere Frage muß aus der Kirchengeschichte gewählt werden und zwar so wie die erstere von der Art sein, daß sie ohne Hülfsmittel beantwortet werden kann, sonderlich muß sie nicht unerblich, streitige und allzu specielle Fakta betreffen.

Um nicht durch eine bestimmte Frage das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Kandidaten auch bloß angegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Fächern, den ihm der Deputatus angiebt, anzudeuten, was er davon weiß und denkt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und Bekanntheit mit der vorgelegten Materie desto besser abnehmen läßt.

Es bleibt dem Examinandus überlassen, entweder nur die kirchenhistorische oder auch die exegetische Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten.

Wenn mehrere Studiosi, wiewohl deren nie über drei sein dürfen, zugleich tentiret werden, so kann jeder Examinator einen derselben in seinem Hause die von dem Deputatus bestimmten Fragen bearbeiten lassen, wenigstens müssen sie nie in einem Zimmer zugleich arbeiten, damit sie nicht einander aushelfen, wie ihnen auch die Aufgaben nicht anders als unmittelbar vor der anzufangenden Ausarbeitung bekannt zu machen sind, damit sie sich nicht durch fremde Beihülfe dazu vorbereiten können.

Der Examinator, in dessen Hause ein Kandidat gearbeitet hat, sieht zugleich die abgelieferten Aufsätze durch und stellt solche ohne Zeitverlust dem dirigirenden Deputatus zu, der auch die sämmtlichen Arbeiten, insofern es, ohne den Aufenthalt des Kandidaten zu verlängern, geschehen kann, den Mitexaminatoren zur Beurtheilung mittheilt.

h Aus Rücksicht auf die Dürftigkeit der meisten Theologie Studirenden ist nachgegeben worden, daß sie die schriftlichen Arbeiten schon im letzten Semester des akademischen Trienniums machen dürfen, und die Aufgaben dazu auf Grund eines vom Dekan der theologischen Fakultät auszustellenden Interimscheines, daß der Ertheilung des Abgangszeugnisses nach abgelaufenem Semester nichts entgegenstehe, vom Konsistorium aufgefertigt werden sollen — Chr. Litg. v. 30. März 1818 (Ann. 2, 353) —.

§ 9. Hat ein Kandidat keine Frage lateinisch beantwortet, oder enthält seine Ausarbeitung Beweise, daß er sich nicht gehörig in der lateinischen Sprache auszudrücken wisse, so ist der Anfang des Tentamens am folgenden Tage damit zu machen, daß ihm ein lateinischer, nicht allzu schwerer autor classicus oder ein gut geschriebenes lateinisches theologisches Werk vorgelegt wird, damit er einen Abschnitt daraus erkläre.

§ 10. Beim Tentamen selbst wird der Regel nach lateinisch gesprochen. Kann der Examinandus sich nicht lateinisch ausdrücken, so sieht es ihm frei, in der Muttersprache zu antworten oder auch, wo es auf Entwicklung der Begriffe ankommt, mit dem Deutschen abzuwechseln, wenn er gleich sonst lateinisch antwortete.

i. Zum Mindesten ist auch jetzt noch an dem Gebrauch der lateinischen Sprache in der Exegese des Alten und Neuen Testaments bei der mündlichen Prü-

fung, sowie an der lateinischen Abfassung eines Theiles der schriftlichen, häuslichen und Klausur-Prüfungsarbeiten festzuhalten — RbDtR. v. 31. Dec. 1861. UGBI. 1862 S. 136 ff.) —.

§ 11. Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinandus bleibt jedem Examinator überlassen; jedoch

- 1) muß jederzeit die Predigt und die schriftliche Beantwortung der Fragen, sonderlich der dogmatischen und moralischen, zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe, ob der Examinandus die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten übersehe.
- 2) Muß ein Abschnitt aus dem Neuen Testament in der Grundsprache gelesen und von dem Examinandus nicht bloß übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich die vorkommenden Gelegenheiten kennzt werden, um zu erforschen, in wie fern derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sei. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hülfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinandus damit zu verschonen, es müßte denn die Rede von solchen Stellen sein, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Kandidat auch keine Bekanntschaft mit diesen, so ist er wenigstens auf die allgemeinen Grundsätze der Kritik zu führen und zu befragen, in wie fern er mit dem Nutzen der Kritik und den wichtigsten Regeln und Hülfsmitteln derselben bekannt sei.
- 3) Ist auf eben die Art ein Abschnitt aus dem Alten Testament zu lesen. — Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen zugleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt werden, und es ist darauf zu sehen, ob der Examinandus nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist.
- 4) Aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten d. i. nach solchen zu fragen, die einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff der Kirche und auf die Verfassung derselben gehabt und vielleicht noch haben. Hierbei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Examinandus mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs bekannt sei und darüber nachgedacht habe.

§ 12. Was die äußere Form des Tentamens anbelangt, so macht jederzeit der Jüngste unter den Examinatoren den Anfang, und der dirigirende Deputatus beschließt, damit derselbe desto bequemer dasjenige nachholen könne, was ihm zur vollständigen Beurtheilung des Examinandi noch nöthig erscheint. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und im Zusammenhange fragen und den Examinandus nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle grade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten gradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen und durch neue Fragen den Examinandus auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten muß der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder deciren und disputiren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn zwei oder drei zugleich tentirt werden, so muß jederzeit die Frage nur an Einen und am ehesten an den gerichtet werden, der sich als der Schwächste zeigt. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet, und kann Jemand seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und solchen verbessern könne.

Fragen, die nur dazu dienen, den Examinandus in Verlegenheit zu setzen, müssen gar nicht geschehen, und am allerwenigsten müssen verhängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten oder an und für sich schüchtern ist.

Zum Beschluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem anderen Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, was er vornehmlich für Bücher zu studiren, welche Uebungen er anzustellen habe u. s. w.

§ 13. Wenn das Tentamen geendigt ist, und die Examinandi abgetreten sind, wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin besonders Folgendes genau anzugeben ist:

- 1) Ob der Examinatus in seiner Predigt, in den Aufsätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn wenn es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können.
- 2) Ob er der lateinischen als der allgemeinen gelehrten Sprache wenigstens soweit mächtig sei, daß er darin geschriebene Werke mit Leichtigkeit zu seiner weiteren Belehrung benutzen könne, ob er sich mündlich darin ausdrücken könne und wie?
- 3) Ob er das Neue Testament in der Grundsprache lesen könne und überhaupt Bekanntschaft mit dem Inhalte derselben gezeigt habe.
- 4) Ob er die hebräische Sprache wenigstens soweit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel den hebräischen Codex lesen und davon bei der Auslegung des Neuen Testaments Gebrauch machen könne, oder ob er darin weiter sei.
- 5) Ob er mit den theologischen Disciplinen und namentlich mit dem kirchlichen Systeme bekannt sei.
- 6) Ob er in den theologischen Hilfswissenschaften, in der Kirchengeschichte, der Philosophie u. s. w. viel oder wenig geleistet habe.
- 7) In wie fern er bewiesen, daß er über das Praktische in den theoretischen Kenntnissen richtig urtheile, und daß ihm die Religion überhaupt eine ernste Angelegenheit geworden sei.
- 8) Welche Erinnerungen dem Kandidaten über die noch auszufüllenden Lücken seiner Erkenntniß sind gegeben worden.

Das Urtheil über den Kandidaten wird von den Examinatoren nach der Mehrheit der Stimmen unter den Rubriken des aus B heiliegenden Schemas abgefaßt, und das Protokoll von Allen unterschrieben, wosern der Dissentirende nicht seine Gründe so erheblich findet, daß er dieselben unter seiner besonderen Unterschrift dem Protokolle beizufügen für nöthig hält.

§ 14. Dem Berichte von dem Tentamen an das Konsistorium ist das Protokoll nebst der Predigt, den Ausarbeitungen und den Zeugnissen des Examinati beizufügen.

§ 15. Das Konsistorium entscheidet nach Maassgabe der eingereichten Arbeiten, des Protokolls und der beigelegten Zeugnisse, ob der Kandidat abzuweisen oder mit der Lizenz zu versehen sei, wobei folgende Grundsätze zu beobachten sind:

- 1) Ein Kandidat, der sich bei dem Examen in allen § 11 angeführten Kenntnissen zur Zufriedenheit des Kollegii gezeigt und wegen seines Lebens kein unwillkürliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen, und in der ihm deshalb zu ertheilenden Ausfertigung wird bemerkt, daß er beim Examen gut sei befunden worden.
- 2) Hat überdies ein Kandidat unter anderen ausgezeichneten Kenntnissen eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache und Uebung, sich gut und zweckmäßig deutsch auszudrücken, gezeigt, so wird ihm die *licentia concionandi* mit dem Beisatze, daß er vorzüglich sei befunden worden, ertheilt.
- 3) Wer etwa in dem einen oder anderen Stücke noch etwas zurück wäre, z. B. nicht ganz fehlerfrei Deutsch oder Lateinisch spräche oder schriebe, oder wenig Hebräisch wüßte, erhielte, wenn seine übrigen Kenntnisse und seine Zeugnisse gut wären, zwar die *licentiam concionandi*; jedoch würde in der Ausfertigung nicht nur bemerkt, daß er nur mittelmäÙig befunden sei, sondern es wären auch dabei ausdrücklich diejenigen Gegenstände anzugeben, auf welche er sich noch mit größerem FleiÙe zu legen hätte.
- 4) Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des Neuen Testaments und mit dem Inhalte der heiligen Schrift, Unfähigkeit, sich im Deutschen zusammenhängend, verständlich und grammatisch richtig auszudrücken, Unwissenheit in der lateinischen Sprache sind, und zwar jedes allein, entscheidende Gründe, einem Kandi-